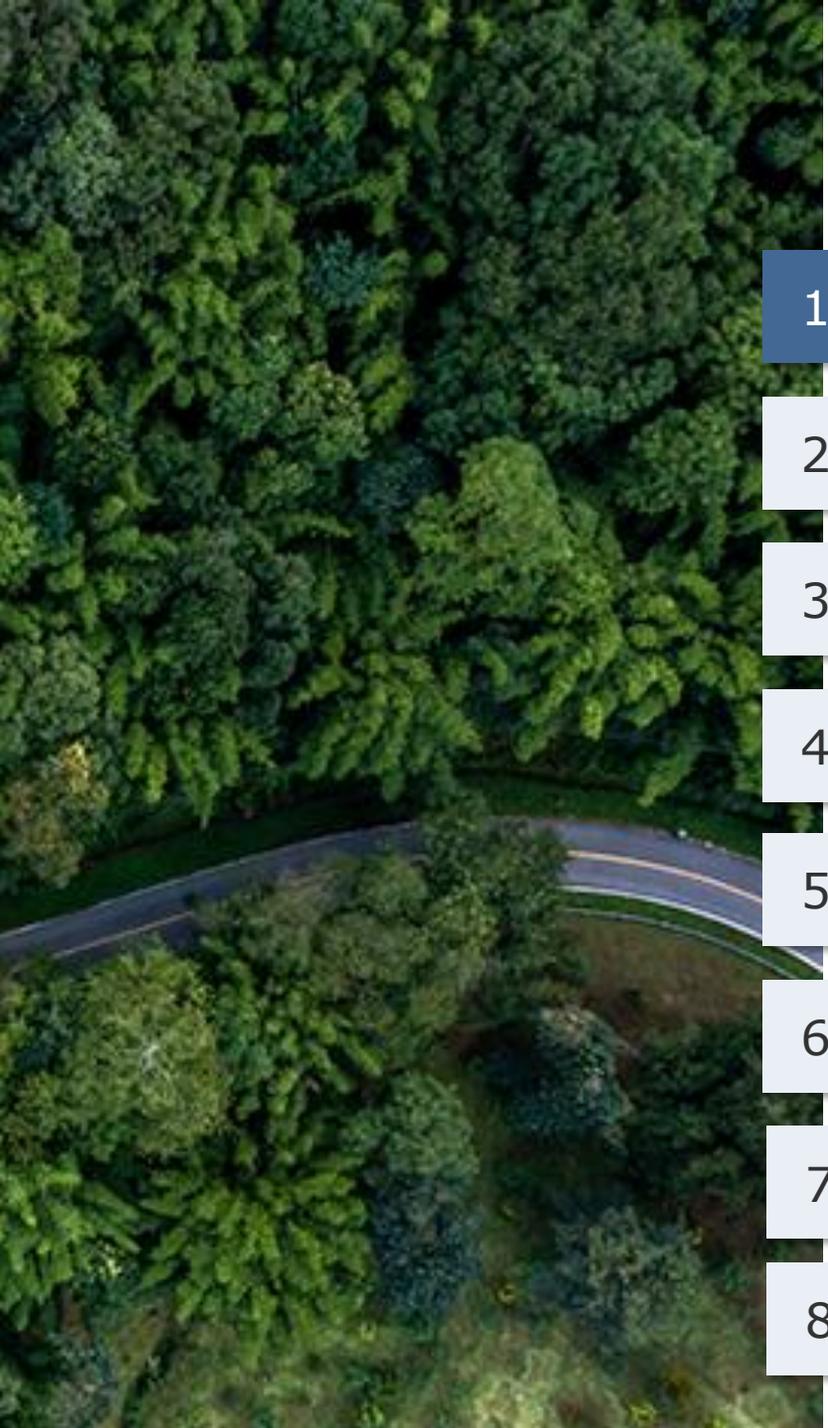


# Online-Schulung „Nachhaltigkeitsberichterstattung“

Hannah Powarcinsky, Felix Rau, FutureCamp  
Michael Fuchs, Betonverband, SLG

03. Dezember 2024

Verwendung ausschließlich für den internen Gebrauch



1

Begrüßung und Eröffnung

09:00 – 09:05

2

Einordnung und Ziele der neuen  
Transparenzpflichten im politischen Rahmen

3

EU Corporate Sustainability Reporting Directive

09:05 – 11:00

4

EU Taxonomy

5

Kaffeepause

11:00 – 11:15

6

LkSG // CSDDD // EU DR

11:15 – 12:15

7

Allg. Hinweise zu Auswahl ESG-Software

12:15 – 12:45

8

Abschlussdiskussion, Zusammenfassung

12:45 – 13:00

# FutureCamp in aller Kürze: Ihr Begleiter auf dem Weg zur Klimaneutralität.

## Unternehmen

- = 100 % unabhängig, geführt von den Eigentümern und einem erfahrenen Geschäftsleitungsteam
- = Fachlicher Fokus auf Klimaschutz und Nachhaltigkeit seit der Gründung 2001
- = Aktuell ein ca. 55-köpfiges interdisziplinäres Team

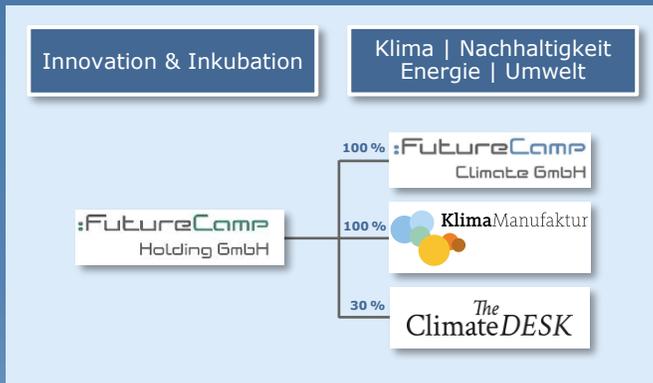
## Breite und Tiefe

- = Klimaschutz = „Querschnittsthema“
- = Viele sehr unterschiedliche Branchen und Funktionen sind im Unternehmen berührt.
- = Breites Fachwissen und Fähigkeit in die Tiefe zu gehen.
- = Klarheit, Nachvollziehbarkeit und Empathie

## Kunden



- = Industrie und produzierendes Gewerbe
- = Dienstleistung
- = Finanzsektor
- = Bundesregierung und Landesregierungen
- = Unternehmensverbände



➤ Unabhängige Beratung und umfassende Services mit viel Erfahrung in der Praxis unternehmerischen Klimaschutzes seit 2001

# Aktuelle Schwerpunkte unserer Arbeit: der direkte und indirekte wirtschaftliche Wert von Treibhausgas-Reduktionen

## Emissionshandel in der EU und Deutschland

- = Langjährige Services für Anlagenbetreiber / Verpflichtete
- = CO<sub>2</sub>-Kosten, Beschaffungsbedarfe und -strategien – sowohl für große DAX-Unternehmen als auch für mittelständische Gruppen und Unternehmen
- = Abwicklung von Handelsgeschäften im EU-Emissionshandel, im nationalen Emissionshandel an der EEX gelisteter Intermediär
- = Internationales Capacity Building zu Carbon Pricing



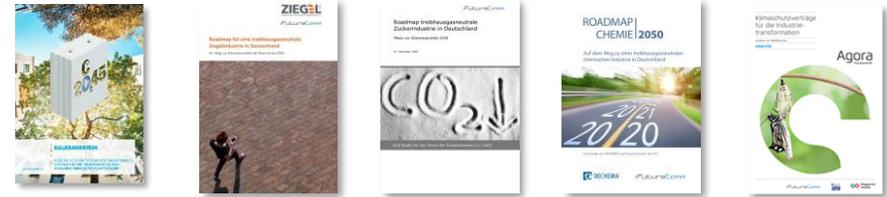
## Carbon Footprints, Kompensation & Projekte

- = Footprints – von einfach und hochstandardisiert bis hin zu sehr komplexen Organisationen oder Produkten (z. B. Aluminium-, Primär- und Sekundärstahlprodukte, Kunststoffe, Mineralische Produkte, Zement/Beton, Elektronikprodukte)
- = Marktführer bei der Erstellung von THG-Bilanzen für Landesverwaltungen: Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen – teilweise inklusive der Definition von Kompensationsstrategien
- = Entwicklung neuer Klimaschutzprojekte mit Schwerpunkt Nature Based Solutions



## Roadmaps und Strategien zur Klimaneutralität

- = Öffentlich verfügbar: Roadmaps für Verbände
- = Unternehmen in Industrie, Wohnbau, Dienstleistung
- = Maßnahmen, Technik & Kosten, Ziele und Governance



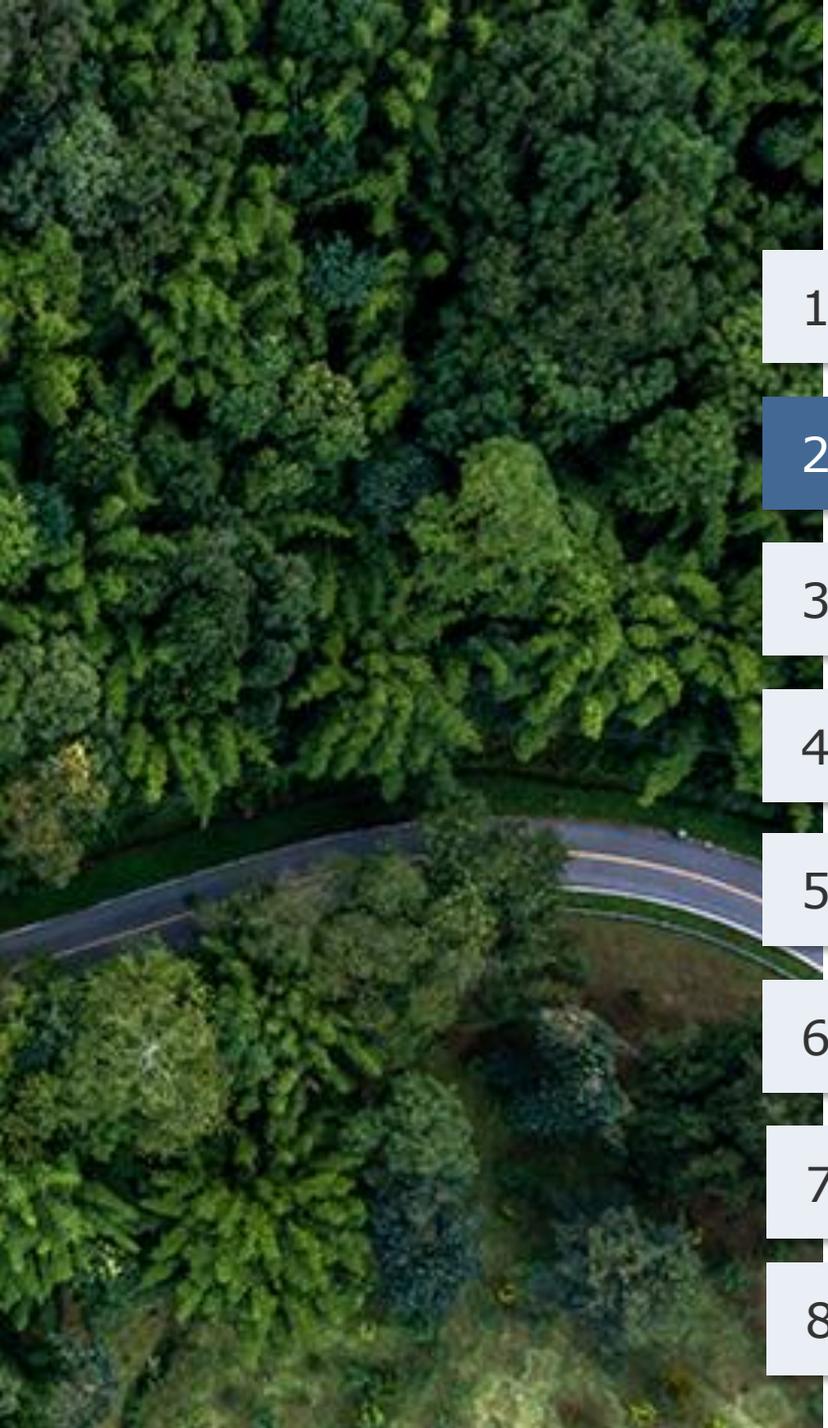
<https://www.future-camp.de/de/publikationen>

## Sustainability Services

- = Erarbeiten von Nachhaltigkeitsstrategien
- = Berichterstattung zu Nachhaltigkeit (inhaltlich und organisatorisch)
  - Umsetzung regulatorischer Anforderungen wie EU CSRD, EU-Taxonomie, LkSG
  - In Übereinstimmung mit regulatorischen und freiwilligen Rahmenwerken wie ESRS, GRI SRS, SASB, DNK, CDP, TCFD & SBTi
  - Unterstützung bei Teilnahme an Ratings wie Ecovadis



305



1

Begrüßung und Eröffnung

09:00 – 09:05

2

Einordnung und Ziele der neuen  
Transparenzpflichten im politischen Rahmen

3

EU Corporate Sustainability Reporting Directive

09:05 – 11:00

4

EU Taxonomy

5

Kaffeepause

11:00 – 11:15

6

LkSG // CSDDD // EU DR

11:15 – 12:15

7

Allg. Hinweise zu Auswahl ESG-Software

12:15 – 12:45

8

Abschlussdiskussion, Zusammenfassung

12:45 – 13:00

# Was ist Nachhaltigkeit?

Grundsatz Nachhaltigkeit – Drei Bestandteile

## Nachhaltigkeit (ESG)



Ökologie  
(**E**nvironment)



Soziales  
(**S**ocial)



Unternehmens-  
führung  
(**G**overnance)

# Was ist Nachhaltigkeit?

Eine nachhaltige Entscheidung hat drei Eigenschaften



## Was ist Nachhaltigkeit?

Probleme, wenn ein Bestandteil mehr beachtet wird, als die anderen



Zum Beispiel bei **zu starker Ausrichtung auf Ökologie:**

- Sehr umweltfreundliche, aber nicht wettbewerbsfähige Produktionsverfahren
- Zu wenig Umsatz, um Gehälter zu bezahlen



Zum Beispiel bei **zu starker Ausrichtung auf Soziales:**

- Reduktion Wochenarbeitszeit -> Verzögerungen  
Lieferzeit -> unzufriedene Kunden
- Zu wenig Umsatz, um Gehälter zu bezahlen



Zum Beispiel bei **zu starker Ausrichtung auf Wirtschaftlichkeit:**

- Verstärkung des Klimawandels durch Verbrennung fossiler Energieträger
- Viele Überstunden und hohe Fluktuation



**Gleichgewicht als Lösung!**

# Was ist Nachhaltigkeit?

Es gibt noch weitere Gründe, warum wir uns jetzt mehr damit beschäftigen:

## Gesetze



= Die EU und Deutschland haben viele Gesetze eingeführt, die abfragen, wie ein Unternehmen Nachhaltigkeit berücksichtigt.

## Investoren



= Manche Geldgeber investieren bevorzugt in Unternehmen, die besonders nachhaltig arbeiten.

## Finanzmarkt & Banken



= Unternehmen bekommen bessere Kredite, wenn sie besonders nachhaltig arbeiten (Steigende Bedeutung!).

## Kunden



= Kunden möchten wissen, unter welchen Bedingungen Produkte hergestellt werden und kaufen lieber nachhaltig hergestellte Produkte.

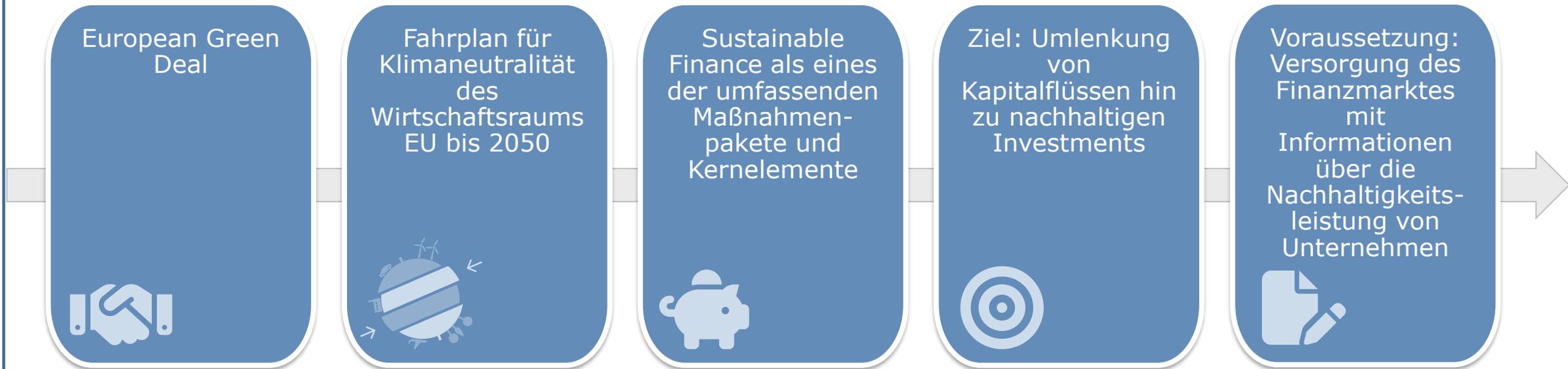
## Öffentlichkeit



= Es gibt viele Gruppen und Gemeinschaften, die Unternehmen zu nachhaltigem Arbeiten überzeugen wollen und dafür demonstrieren.

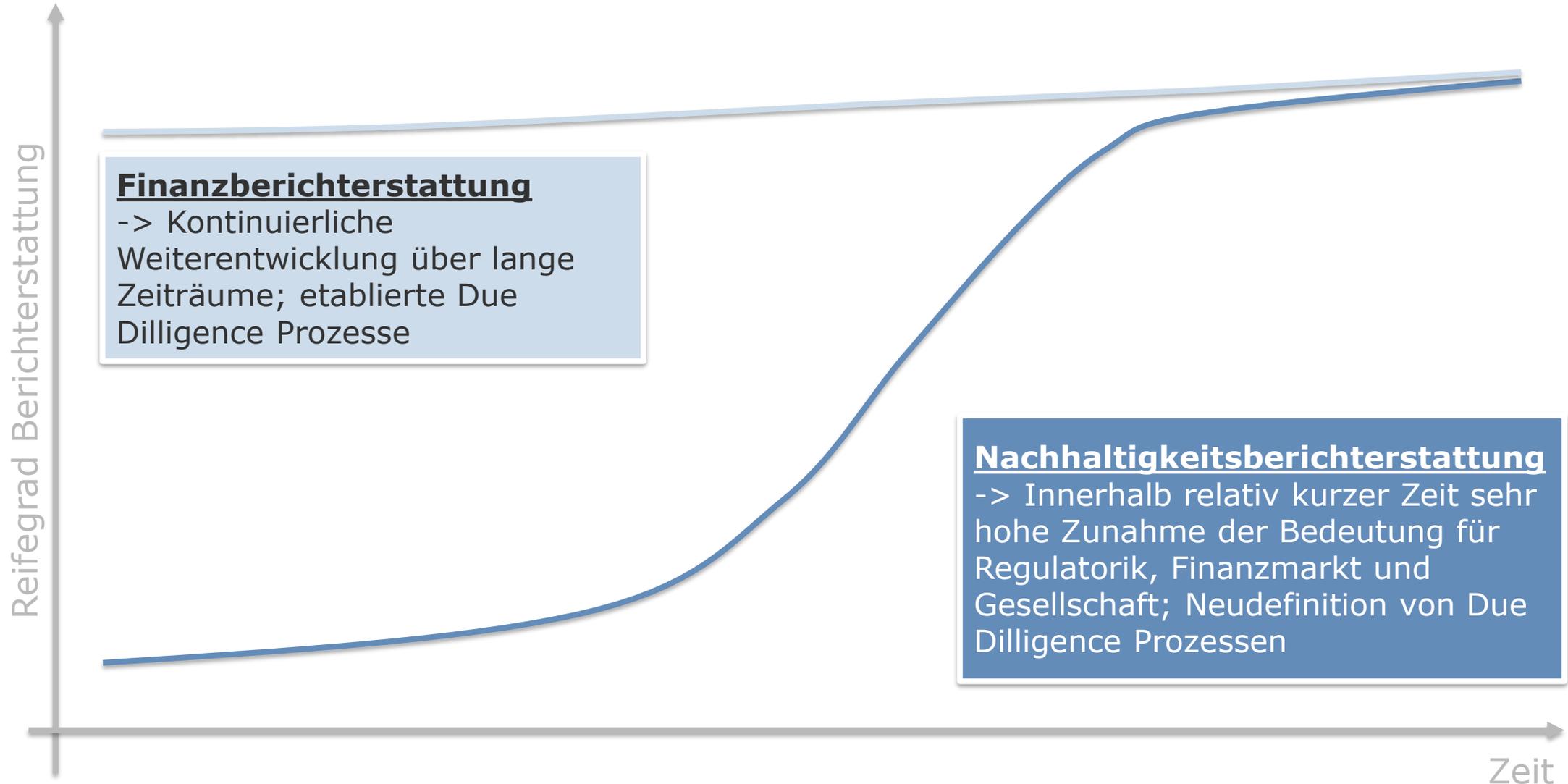
- Wir sehen sehr gute Entwicklungschancen für unsere Zukunft, wenn wir nachhaltig arbeiten.
- Gesetze müssen erfüllt werden.

# EU Green Deal – umfangreiche neue (Berichts-) Pflichten für Unternehmen



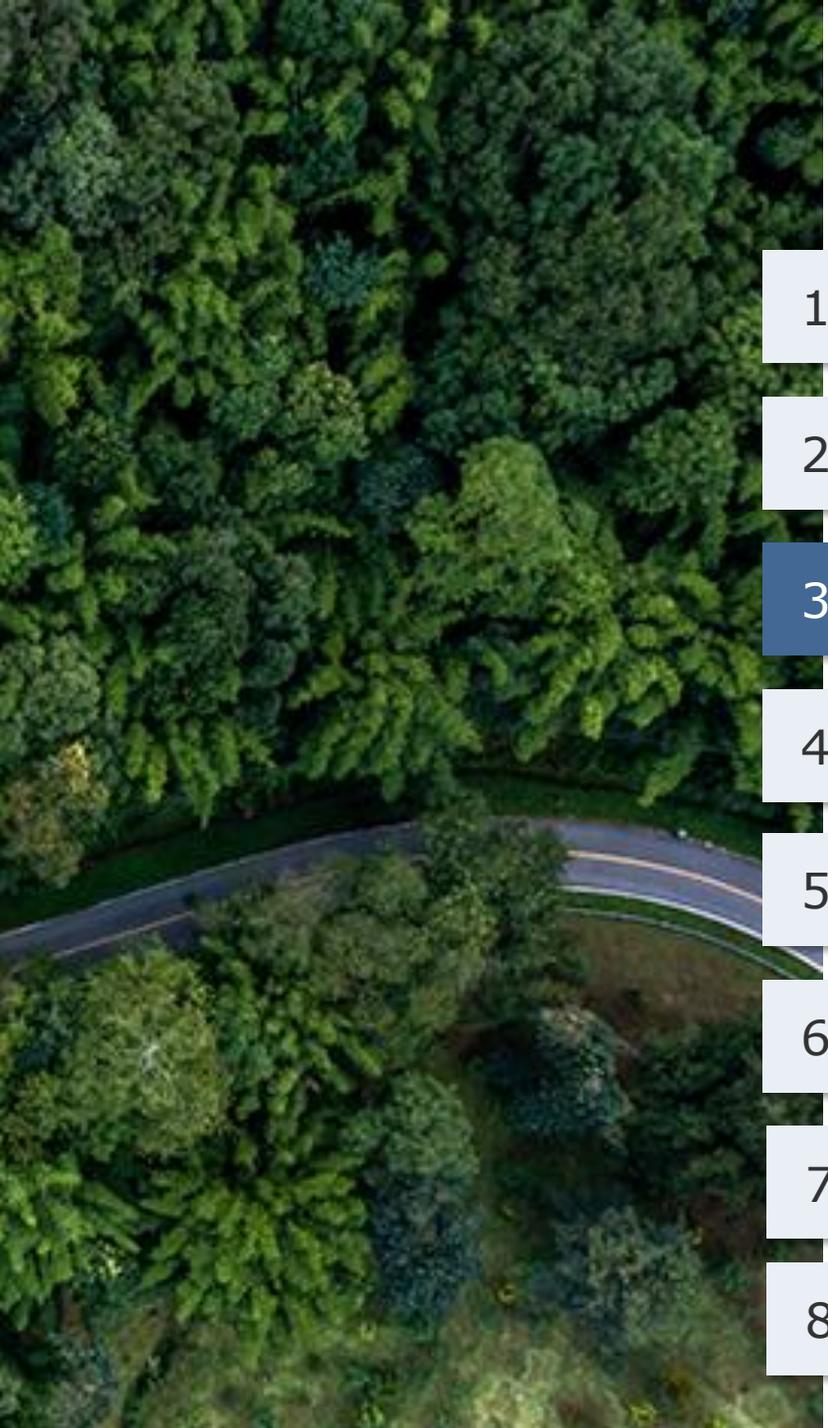
Es geht bei der Umsetzung der CSRD-Berichtspflicht nicht (nur) darum, wer den Bericht liest, sondern insbesondere, dass sich Unternehmen **mit den spezifisch wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen beschäftigen.**

Qualität der Nachhaltigkeitsberichterstattung soll innerhalb sehr kurzer Zeit auf dasselbe hohe Niveau wie bei der Finanzberichterstattung gebracht werden



# Für Nicht-Finanzunternehmen wesentliche Elemente Sustainable Finance Paket EU Green Deals– Stand 28.10.2024

EU CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive)	EU-Taxonomie	Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz (LkSG)	EU CSDD (Corporate Sustainability Due Dilligence -> europ. Lieferkettengesetz – Ab 2028)	EU DR (EU-Deforestation Regulation)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Gestaffelter Start</b> laut CSRD (in Kraft getreten am 5.1.2023 <b>und muss innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht</b> umgesetzt werden) :               <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Ab Beginn Fiskaljahr 1.1.2024 oder später (Reporting in 2025)</b> für kapitalmarktorientierte Unternehmen <b>&gt;500 Mitarbeiter</b></li> <li>– <b>Ab Beginn Fiskaljahr 1.1.2025 oder später (Reporting in 2026)</b> für Unternehmen aller Rechtsformen <b>&gt;250 Mitarbeiter / Bilanzsumme &gt; 25 Mio € / Umsatz &gt; 50 Mio € (Überschreitung mind. 2/ 3 Merkmalen)*</b></li> <li>– Ab Beginn Fiskaljahr 1.1.2026 (Reporting in 2027) für kapitalmarktorientierte Unternehmen &lt;250 Mitarbeiter</li> </ul> </li> </ul> <p>*Def. großer Unternehmen nach Richtlinie 2013/34/EU zu Jahresabschluss/ kons. Abschluss</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Für bereits EU NFRD-pflichtige Unternehmen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zu Umweltzielen I+II:               <ul style="list-style-type: none"> <li>➢ Ab 1.1.2022 (über GJ 2021): Berichterstattung zu Taxonomiefähigkeit</li> <li>➢ <b>Ab 1.1.2023 (über GJ 2022): Berichterstattung zu Taxonomiekonformität</b> (Ausnahme: Nur Berichterstattung zur Taxonomiefähigkeit für neu hinzugefügte Wirtschaftstätigkeiten im GJ 2023)</li> </ul> </li> <li>– Zu Umweltzielen III – VI:               <ul style="list-style-type: none"> <li>➢ Ab 1.1.2024 (über GJ 2023) Berichterstattung zu Taxonomiefähigkeit</li> <li>➢ Ab 1.1.2025 (über GJ 2024) Berichterstattung zu Taxonomiekonformität</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>• <b>Für neue, EU CSRD-pflichtige Unternehmen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Mit Beginn Berichtspflicht durch CSRD, dann vollumfänglich zu Taxonomiekonformität zu allen Umweltzielen</b></li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Für Unternehmen &gt;3.000 Mitarbeiter im Inland</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Der Berichtszeitraum beginnt am 1. Januar 2023.</b></li> </ul> </li> <li>• <b>Für Unternehmen &gt;1.000 Mitarbeiter im Inland</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Der Berichtszeitraum beginnt am 1. Januar 2024.</b></li> </ul> </li> <li>• <b>Berichtspflicht:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Das zuständige BAFA wird erstmalig zum Stichtag 1. Januar 2026 das Vorliegen der Berichte nach dem LkSG sowie deren Veröffentlichung prüfen.</li> <li>– Auch bei Überschreiten eine Vorfälligkeit keine Sanktionierung durch BAFA, sofern der Bericht spätestens zum 31. Dezember 2025 vorliegt.</li> <li>– Grundsätzlich Einbindung in CSRD-Bericht möglich</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Verabschiedung durch EU Parlament am 24.04.2024</b></li> <li>• <b>Gestaffelter Start:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– 3 Jahre nach Inkrafttreten für Unternehmen &gt; 5.000 Beschäftigten und Umsatz &gt; 1500 Mio. EUR</li> <li>– 4 Jahre nach Inkrafttreten für Unternehmen &gt; 3.000 Beschäftigten und Umsatz &gt; 900 Mio. EUR</li> <li>– 5 Jahre nach Inkrafttreten für Unternehmen &gt; 1.000 Beschäftigten und Umsatz &gt; 450 Mio. EUR</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Verordnung ist am 29.06.2023 in Kraft getreten</b></li> <li>• <b>Gestaffelter Start:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nicht-KMUs haben für die Umsetzung bis 30.12.2025 Zeit</li> <li>– KMUs haben für die Umsetzung bis 30.06.2026 Zeit</li> </ul> </li> <li>• <b>Bis 31.12.2027 wird weiterhin die EUTR (EU-Holzhandelsverordnung) gelten, wenn:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Bäume vor dem Inkrafttreten der EUDR geerntet wurden</li> <li>– Das Holzprodukt auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht wird und das Unternehmen unter die EU DR fällt</li> </ul> </li> </ul>



1	Begrüßung und Eröffnung	09:00 – 09:05
2	Einordnung und Ziele der neuen Transparenzpflichten im politischen Rahmen	09:05 – 11:00
3	<b>EU Corporate Sustainability Reporting Directive</b>	
4	EU Taxonomy	
5	Kaffeepause	11:00 – 11:15
6	LkSG // CSDDD // EU DR	11:15 – 12:15
7	Allg. Hinweise zu Auswahl ESG-Software	12:15 – 12:45
8	Abschlussdiskussion, Zusammenfassung	12:45 – 13:00

## Ausgeweitete Pflicht für EU-weites Nachhaltigkeitsreporting

### EU-weite Nachhaltigkeitsberichts-pflicht seit 2017:

- Seit 2017 müssen börsennotierte Großunternehmen > 500 Mitarbeiter mit Hauptsitz in der EU öffentlich zu Nachhaltigkeit berichten
- Grundlage: EU Non-Financial Reporting Directive (EU NFRD)
- In Deutschland umgesetzt durch CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG)

### Überarbeitung der EU NFRD nach einigen Jahren -> Maßnahme des EU Green Deals. Kritikpunkte:

- Veröffentlichte Daten kaum vergleichbar...
- ... und zu wenig spezifisch für Stakeholder (v.a. Finanzmarkt).
- Viele Großunternehmen mussten nicht berichten

### EU CSRD löst EU NFRD ab

- Corporate Sustainability Reporting Directive (EU CSRD) ist am 5. Januar 2023 in Kraft getreten
- Mitgliedsstaaten haben nun **18 Monate Zeit** für Umsetzung in **nationales Recht** (in Deutschland: Anpassung des CSR-RUG)

### Deutlich mehr Unternehmen müssen zu Nachhaltigkeit berichten:

- Auch inhaltlich deutlich höhere Anforderungen
- Berichterstattung muss im Lagebericht erfolgen
- Zielsetzung: Banken, Investoren und die Öffentlichkeit sollen besser und zuverlässiger über die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen informiert werden

## Zeitplan Anwendung EU CSRD

### Berichterstattung in 2025 über Geschäftsjahr 2024

Große börsennotierte Unternehmen, die bereits unter EU NFRD fallen



### Berichterstattung in 2026 über Geschäftsjahr 2025

Große Unternehmen, die noch nicht unter EU NFRD fallen und mind. 2 von 3 Kriterien erfüllen:  
>250 Mitarbeiter in der EU | Bilanzsumme >25 Mio. € | Umsatz >50 Mio. €



### Berichterstattung in 2027 über Geschäftsjahr 2026 / 2025 (2 Jahre „Gnadenzeit“)

Börsennotierte KMU <250 Mitarbeiter



### Berichterstattung in 2029 über Geschäftsjahr 2028

Große nicht-EU Unternehmen mit Niederlassungen/ Umsatz >150 Mio. € in der EU

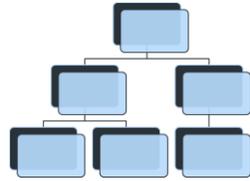
- Sehr viele mittelständische Unternehmen werden berichtspflichtig

## Wo und wie muss berichtet werden?



Berichterstattung muss **obligatorisch im Lagebericht** erfolgen, dort als eigener Abschnitt.

Damit wird Nachhaltigkeitsberichterstattung auf **selbes Niveau** gehoben wie **Finanzberichterstattung**



**Konsolidierungskreis** Datensammlung entspricht Finanzberichterstattung



Auslagerung der nicht-finanziellen Erklärung in einen anderen (Nachhaltigkeits- oder integrierten) Bericht ist für verpflichtete Unternehmen **nicht möglich**



Verweismöglichkeiten **nur innerhalb des Lageberichts**, Jahresabschluss, Corporate-Governance- und Vergütungsbericht (mind. gleiche Prüftiefe).



Erstellung der Berichtsinhalte obligatorisch anhand **europäischer Berichtsstandards ESRS**



**Maschinenlesbares Format** (analog European Single Electric Format-ESEF bei Finanzberichterstattung)

## Befreiungsmöglichkeit durch Konzernprivileg

### Konzernprivileg

- In der Regel können berichtspflichtige Unternehmen von einer Befreiung Gebrauch machen, wenn sie in einen übergeordneten Konzernbericht einbezogen sind (Konzernprivileg analog zu Finanzberichterstattung).
- Mutterkonzern übernimmt die Berichterstattung, vollkonsolidierte Töchter verweisen in ihrem Lagebericht dorthin.

### Voraussetzungen für Befreiung

- Töchter müssen im Bericht der Konzernmutter entsprechend repräsentiert sein, Daten müssen auf Ebene der Töchter vorliegen und prüfbar sein.
- **-> De facto keine wirkliche Befreiung der Töchter, da entsprechender Aufwand durch Datenbereitstellung auf Seiten der Tochterunternehmen.**

### Ausnahmen

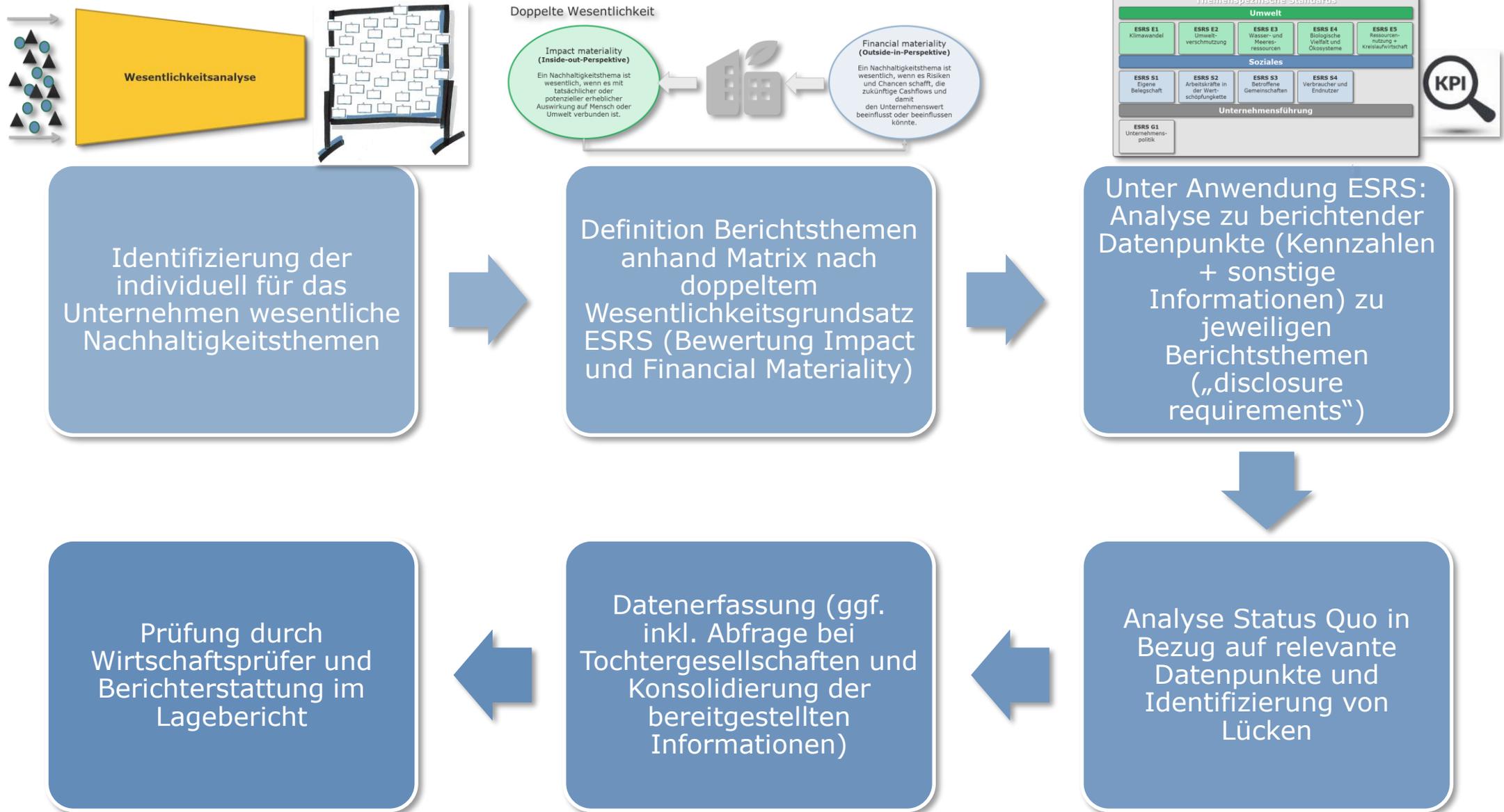
- Befreiungsmöglichkeit GILT NICHT, wenn Töchter selbst kapitalmarktorientiert sind.
- Aufgrund der strengeren Rechnungslegungsregeln für Unternehmen mit Beteiligung der öffentlichen Hand gilt: Sie sind verpflichtet, den Jahresabschluss und Lagebericht in Anwendung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Das ggf. mögliche Konzernprivileg wird daher bei Beteiligung der öffentlichen Hand ausgehebelt.

## Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts

- = Durch den Wirtschaftsprüfer mit „beschränkter Sicherheit“ („limited assurance“).
- = Ab 2028 dann mit „vollumfänglicher Sicherheit“ („reasonable assurance“).
- = Laut aktuellem Referentenentwurf zur nationalen Umsetzung der CSRD in deutsches Recht muss durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft und das Prüfvermerk ausgestellt werden (kein technischer Prüfer!)
- = Entweder durch den Wirtschaftsprüfer, der auch den Finanzteil prüft, oder andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
- = Laut aktuellem Referentenentwurf Deutschland 2 separate Prüftestate für die beiden Lageberichtsteile
- = **Mangelnde Rechnungslegung kann auch hier zu eingeschränktem Testat oder im schlechtesten Fall zur Verweigerung des Testats führen**



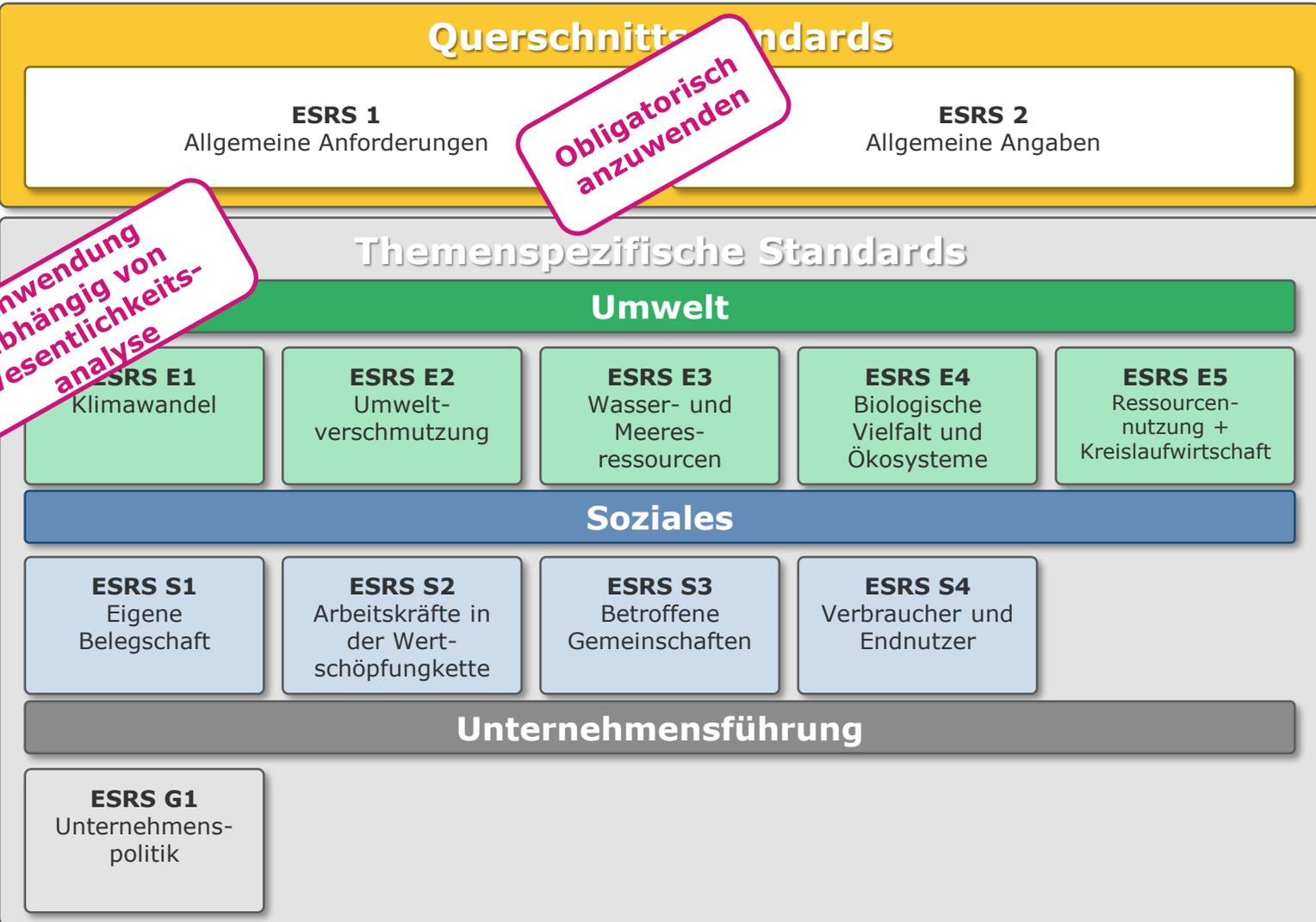
# Grobe Zusammenfassung Berichtsprozess



# Berichterstattung anhand European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

## Sektorübergreifende Standards, betreffen alle Unternehmen)

## Sektorspezifische Standards



*Anwendung abhängig von Wesentlichkeitsanalyse*

*verschoben auf 2026*



# Übersicht themenspezifische ESRS

Umwelt					Soziales				Governance
<b>ESRS E1</b> Klimawandel	<b>ESRS E2</b> Umweltverschmutzung	<b>ESRS E3</b> Wasser- und Meeresressourcen	<b>ESRS E4</b> Biologische Vielfalt und Ökosysteme	<b>ESRS E5</b> Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	<b>ESRS S1</b> Eigene Belegschaft	<b>ESRS S2</b> Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	<b>ESRS S3</b> Betroffene Gemeinschaften	<b>ESRS S4</b> Verbraucher und Endnutzer	<b>ESRS G1</b> Unternehmenspolitik
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung an den Klimawandel</li> <li>• Abschwächung des Klimawandels</li> <li>• Energie</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschmutzung der Luft</li> <li>• Verschmutzung des Wassers</li> <li>• Verschmutzung des Bodens</li> <li>• Verschmutzung von Lebewesen und Nahrungsressourcen</li> <li>• Besorgniserregende Stoffe</li> <li>• Besonders besorgniserregende Stoffe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserentnahmen</li> <li>• Wasserverbrauch</li> <li>• Wassernutzung</li> <li>• Wassereingleitungen in Gewässer und in die Meere</li> <li>• Verschlechterung der Lebensräume und Intensität des Drucks auf die Meeresressourcen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Direkte Auswirkungen auf den Verlust der biologischen Vielfalt</li> <li>• Auswirkungen auf den Zustand der Arten</li> <li>• Auswirkungen auf den Umfang und den Zustand von Ökosystemen</li> <li>• Auswirkungen auf und Abhängigkeiten von Ökosystemleistungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ressourcenzuflüsse, einschließlich Ressourcennutzung</li> <li>• Ressourcenabflüsse in Bezug auf Produkte und Dienstleistungen</li> <li>• Abfall</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsbedingungen</li> <li>• Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle</li> <li>• Andere arbeitsbezogene Rechte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsbedingungen</li> <li>• Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle</li> <li>• Andere arbeitsbezogene Rechte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Gemeinschaften</li> <li>• Bürgerliche und politische Rechte der Gemeinschaften</li> <li>• Besondere Rechte der indigenen Gemeinschaften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucher und/oder Endnutzer</li> <li>• Persönliche Sicherheit von Verbrauchern und/oder Endnutzern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmenskultur</li> <li>• Schutz von Whistleblowern</li> <li>• Tierschutz</li> <li>• Politisches Engagement und Lobbying-Aktivitäten</li> <li>• Management der Beziehungen zu Lieferanten, einschließlich der Zahlungspraktiken</li> <li>• Korruption und Bestechung</li> </ul>

## Inhalt ESRS 1 – Allgemeine Anforderungen

### ESRS 1

#### Allgemeine Informationen über die ESRS

Beschreibung der Wesentlichkeitsanalyse und des Prinzips der doppelten Wesentlichkeit

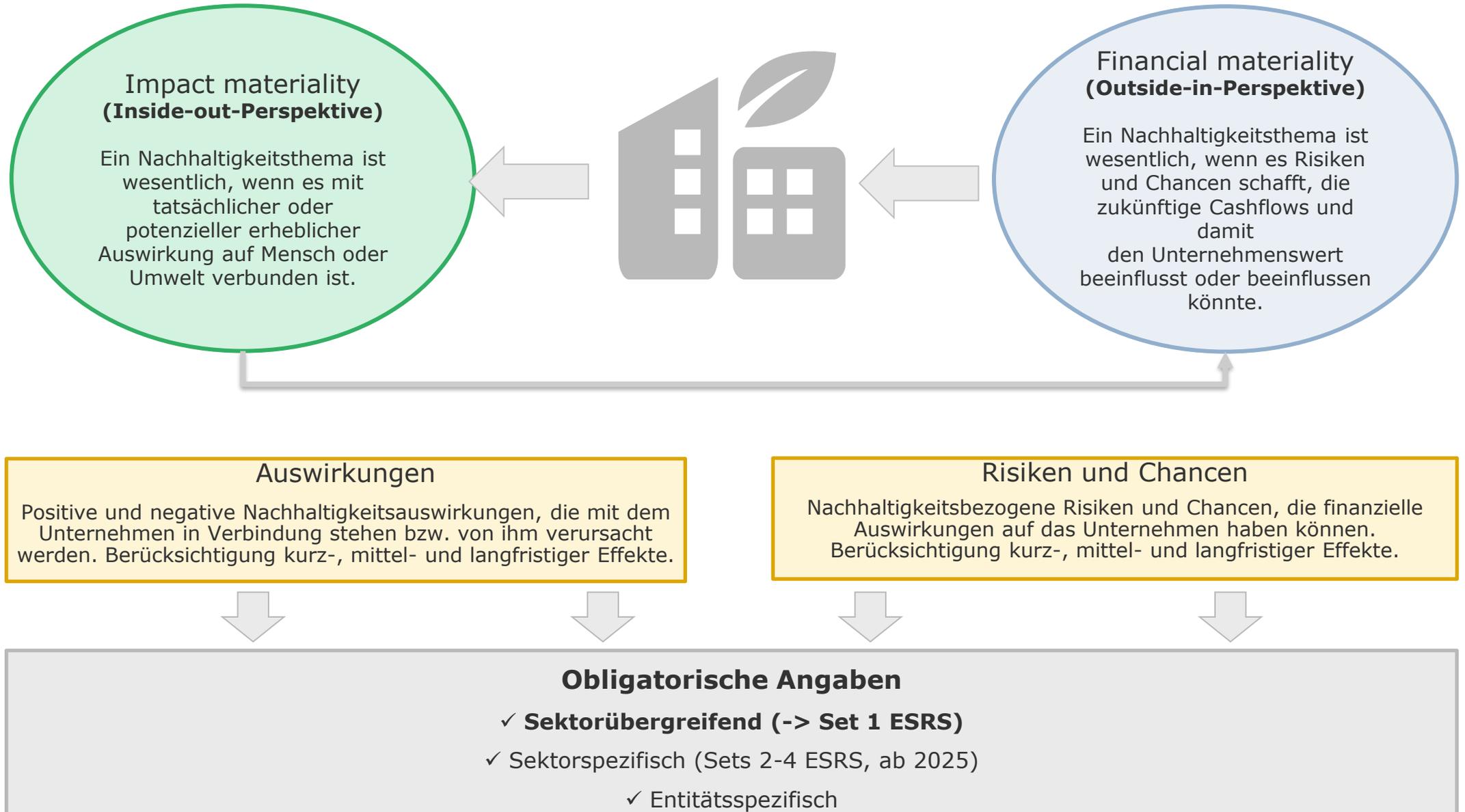
Umfang Sorgfaltspflicht + Wertschöpfungskette

Definition Zeithorizonte

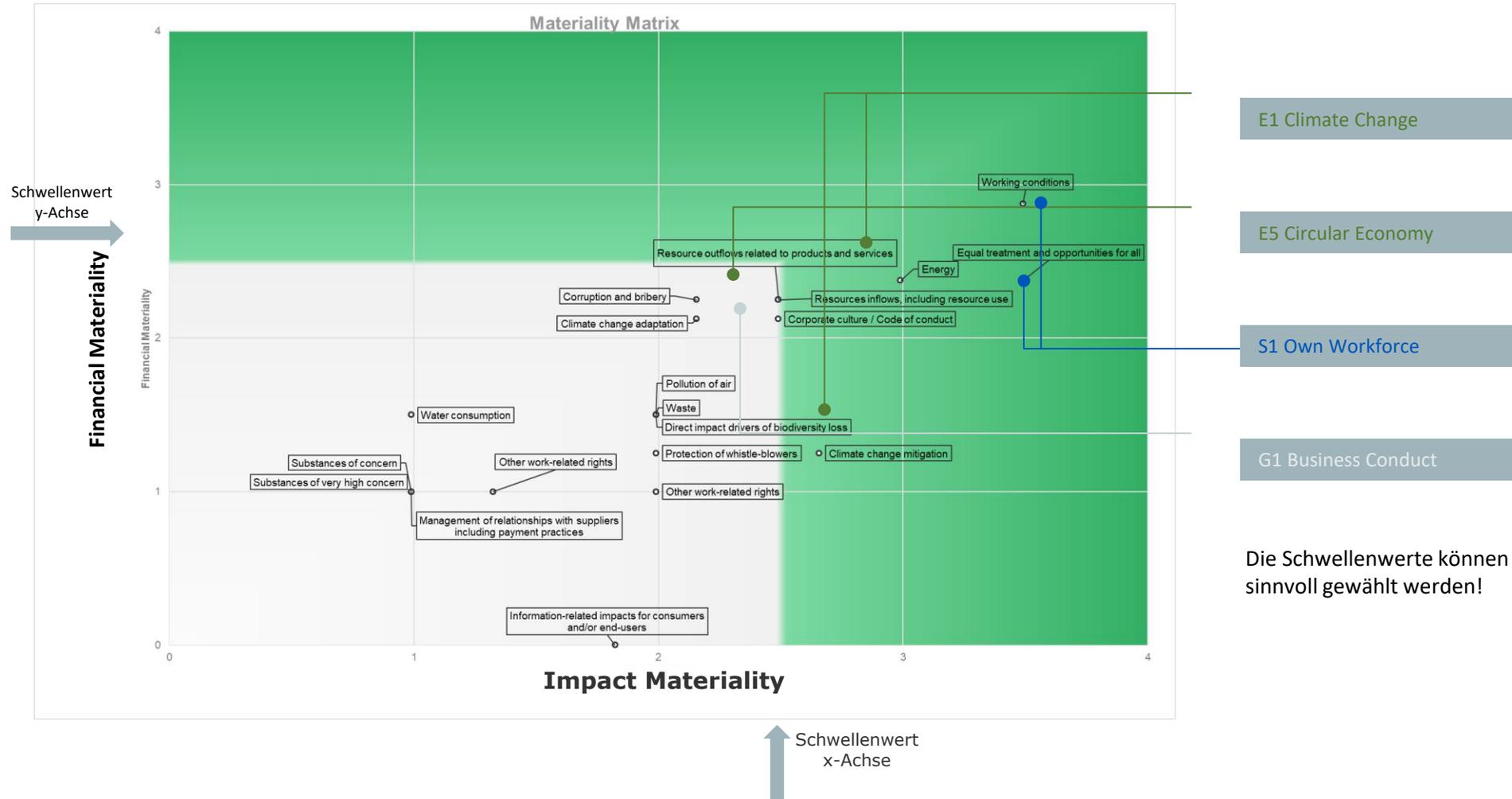
Erstellung, Darstellung und Aufbau der Nachhaltigkeitsinformationen

Übergangsbestimmungen

# Doppelte Wesentlichkeit



# Beispiel – Ergebnis Doppelte Materialitätsanalyse (DMA)



E1 Climate Change

E5 Circular Economy

S1 Own Workforce

G1 Business Conduct

Die Schwellenwerte können sinnvoll gewählt werden!

## Grundsätzlicher Aufbau der themenspezifischen Standards

Grundsätzlicher Aufbau eines ESRS (ESRS 2 & themenspezifische Standards)

Zielsetzung des Standards

Zusammenspiel mit anderen ESRS

Angabepflichten (Disclosure Requirements)

Beschreibung der Angabe

Ziel der Angabe

Qualitative Angaben

Quantitative Angaben

Anwendungsanforderungen (Application Requirements) im Anhang A

# Beispiel ESRS E1 - Angabepflichten vs. Anwendungsanforderungen

S.74 f

S.90 f

CSRD ANNEX I - EUROPEAN SUSTAINABILITY REPORTING STANDARDS (ESRS) - ESRS E1 – Climate Change; July 2023

**Disclosure Requirement E1-6 – Gross Scopes 1, 2, 3 and Total GHG emissions**

44. The undertaking shall disclose in metric tonnes of CO<sub>2</sub>eq its<sup>45</sup>:

- (a) gross **Scope 1 GHG emissions**;
- (b) gross **Scope 2 GHG emissions**;
- (c) gross **Scope 3 GHG emissions**; and
- (d) **total GHG emissions**.

45. The objective of the Disclosure Requirement in paragraph 44 in respect of:

- (a) gross **Scope 1 GHG emissions** as required by paragraph 44 (a) is to provide an understanding of the direct impacts of the undertaking on climate change and the proportion of its total GHG emissions that are regulated under emission trading schemes.
- (b) gross **Scope 2 GHG emissions** as required by paragraph 44 (b) is to provide an understanding of the indirect impacts on climate change caused by the undertaking's consumed energy whether externally purchased or acquired.
- (c) gross **Scope 3 GHG emissions** as required by paragraph 44 (c) is to provide an understanding of the GHG emissions that occur in the undertaking's upstream and downstream value chain beyond its Scope 1 and 2 GHG emissions. For many undertakings, Scope 3 GHG emissions may be the main component of their GHG inventory and are an important driver of the undertaking's **transition risks**.
- (d) total GHG **emissions** as required by paragraph 44 (d) is to provide an overall understanding of the undertaking's GHG emissions and whether they occur from its own operations or the upstream and downstream value chain. This disclosure is a prerequisite for measuring progress towards reducing GHG emissions in accordance

**Disclosure Requirements E1-6 – Gross Scopes 1, 2, 3 and Total GHG emissions**

*Calculation guidance*

AR 39. When preparing the information for reporting GHG **emissions** as required by paragraph 44, the undertaking shall:

- (a) consider the principles, requirements and guidance provided by the GHG Protocol Corporate Standard (version 2004). The undertaking may consider Commission

90

Recommendation (EU) 2021/2279<sup>58</sup> or the requirements stipulated by EN ISO 14064-1:2018. If the undertaking already applies the GHG accounting methodology of ISO 14064-1:2018, it shall nevertheless comply with the requirements of this standard (e.g., regarding reporting boundaries and the disclosure of market-based Scope 2 GHG emissions);

- (b) disclose the methodologies, significant assumptions and emissions factors used to calculate or measure GHG emissions accompanied by the reasons why they were chosen, and provide a reference or link to any calculation tools used;
- (c) include emissions of CO<sub>2</sub>, CH<sub>4</sub>, N<sub>2</sub>O, HFCs, PFCs, SF<sub>6</sub>, and NF<sub>3</sub>. Additional GHG may be considered when significant; and
- (d) use the most recent **Global Warming Potential (GWP)** values published by the IPCC based on a 100-year time horizon to calculate CO<sub>2</sub>eq emissions of non-CO<sub>2</sub> gases.

AR 40. When preparing the information for reporting GHG emissions from its associates, joint ventures, unconsolidated subsidiaries (investment entities) and contractual arrangements as required by paragraph 50, the undertaking shall consolidate 100% of the GHG emissions of

## Beispiel: Inhalte und Aufbau ESRS E1 (Klimastandard)

Unternehmensführung, Strategie und Wesentlichkeit	Umsetzungsmanagement	Kennzahlen und Ziele	Anhänge
<ul style="list-style-type: none"><li>• Integration in Leistungssysteme (GOV-3)</li><li>• <b>E1-1</b> Transitions-Plan für Klimaschutz</li><li>• Widerstandsfähigkeit von Strategie und Geschäftsmodell (SBM-3)</li><li>• Identifikation und Bewertung von Klimawandel-Auswirkungen, Risiken und Chancen (IRO-1)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>E1-2</b> Richtlinien in Bezug auf Klimaschutz und Anpassung</li><li>• <b>E1-3</b> Aktionspläne für Klimaschutz und Klimaanpassung inkl. Ressourcen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>E1-4</b> Ziele in Bezug auf Klimaschutz &amp; Anpassung</li><li>• <b>E1-5</b> Energieverbrauch &amp; Mix</li><li>• <b>E1-6</b> Scope 1+2+3 &amp; Gesamtemissionen</li><li>• <b>E1-7</b> THG-Senken &amp; -Minderungsprojekte finanziert durch Zertifikate</li><li>• <b>E1-8</b> Interne Kohlenstoff-Bepreisung</li><li>• <b>E1-9</b> Potenzielle finanzielle Auswirkungen der Risiken &amp; Chancen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Anhang A:</b> Anwendungsanforderungen</li></ul>

# Mapping ESRS und ISO Standards - Umwelt

<b>ESRS E1</b> Klimawandel	DIN EN ISO 14064-1:2019 Treibhausgase - Teil 1: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen und Entzug von Treibhausgasen auf Organisationsebene
	DIN EN ISO 14064-2:2019 Treibhausgase - Teil 2: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung, Überwachung und Berichterstattung von Reduktionen der Treibhausgasemissionen oder Steigerungen des Entzugs von Treibhausgasen auf Projektebene
	ISO 50001:2018 Energiemanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung
<b>ESRS E2</b> Umweltverschmutzung	DIN EN ISO 14001:2015 Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung
	DIN EN ISO 14008:2021 Monetäre Bewertung von Umweltauswirkungen und damit verbundenen Umweltaspekten
	DIN EN ISO 14031:2021 Umweltmanagement - Umweltleistungsbewertung - Leitlinien
<b>ESRS E3</b> Wasser- und Meeresressourcen	ISO 46001:2019 Managementsysteme zur wirtschaftlichen Nutzung von Wasser - Anforderungen und Anleitung für die Anwendung
	ISO/DIS 14002-2:2022 - Entwurf Umweltmanagementsysteme - Leitlinien für die Nutzung von ISO 14001 zur Behandlung von Umweltaspekten und -zuständen innerhalb eines Umweltthemengebiets - Teil 2: Wasser
<b>ESRS E4</b> Biologische Vielfalt und Ökosysteme	DIN EN ISO 14005:2020 Umweltmanagementsysteme - Leitlinien für einen flexiblen Ansatz zur phasenweisen Verwirklichung
	BS 8583:2015 Biodiversity. Guidance for businesses on managing the risks and opportunities
	BS 8683:2021 Process for designing and implementing Biodiversity Net Gain. Specification
<b>ESRS E5</b> Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	ISO/DIS 59004:2023-04 - Entwurf Circular Economy – Terminologie, Grundsätze und Leitlinien für die Umsetzung
	ISO/DIS 59010:2023-04 - Entwurf Circular Economy - Leitfaden zu Geschäftsmodellen und Wertschöpfungsnetzen
	ISO/DIS 59020:2023-04 - Entwurf Circular Economy - Messung und Bewertung von Zirkularität
	DIN EN 45560:2023 Methode zur Gestaltung von zirkulären Produkten

# Mapping ESRS und ISO Standards - Soziales

<b>ESRS S1</b> Eigene Belegschaft	ISO 45001:2018 Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung
	ISO 45003:2021 Management von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Psychische Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz - Leitlinien zum Management psychosozialer Risiken
	DIN ISO 30414:2019 Leitlinien für das interne und externe Human Capital Reporting
<b>ESRS S2</b> Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	SA8000 (Social Accountability 8000)
	ISO 44001:2017 Managementsysteme für partnerschaftliche Geschäftsbeziehungen - Anforderungen und Rahmenwerk
	ISO 20400:2017 Nachhaltiges Beschaffungswesen - Leitfaden
<b>ESRS S3</b> Betroffene Gemeinschaften	DIN EN ISO 26000:2021 Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung
	ISO 44001:2017 Managementsysteme für partnerschaftliche Geschäftsbeziehungen - Anforderungen und Rahmenwerk
	IQNET SR10
<b>ESRS S4</b> Verbraucher und Endnutzer	DIN EN ISO 26000:2021 Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung
	ISO 44001:2017 Managementsysteme für partnerschaftliche Geschäftsbeziehungen - Anforderungen und Rahmenwerk

# Mapping ESRS und ISO Standards - Unternehmensführung

---

**ESRS G1**  
Unternehmenspolitik

DIN ISO 37001:2018 Managementsysteme zur Korruptionsbekämpfung - Anforderungen mit Leitlinien zur Anwendung

---

ISO 37301:2021 Compliance-Managementsysteme - Anforderungen mit Leitlinien zur Anwendung

---

ISO/DIS 37005:2023 - Entwurf Governance von Organisationen - Entwicklung von Indikatoren für effektive Governance

---

## Mapping ESRS und ISO Standards - Fazit

### Mehrwert von ISO Standards für die CSRD-Berichtspflicht

ISO Standards sind **hervorragende Grundlage** für die Erfüllung der CSRD-Berichtspflichten, insbesondere auch im Hinblick auf die Datenqualität.

ESRS gehen in der Breite über die ISO Anforderungen hinaus, die selbst in die Tiefe gehen.

Geprüfte Managementsysteme sind eine **Erfüllungshilfe**, ersetzen aber nicht die intensive Auseinandersetzung mit der EU CSRD und den ESRS.

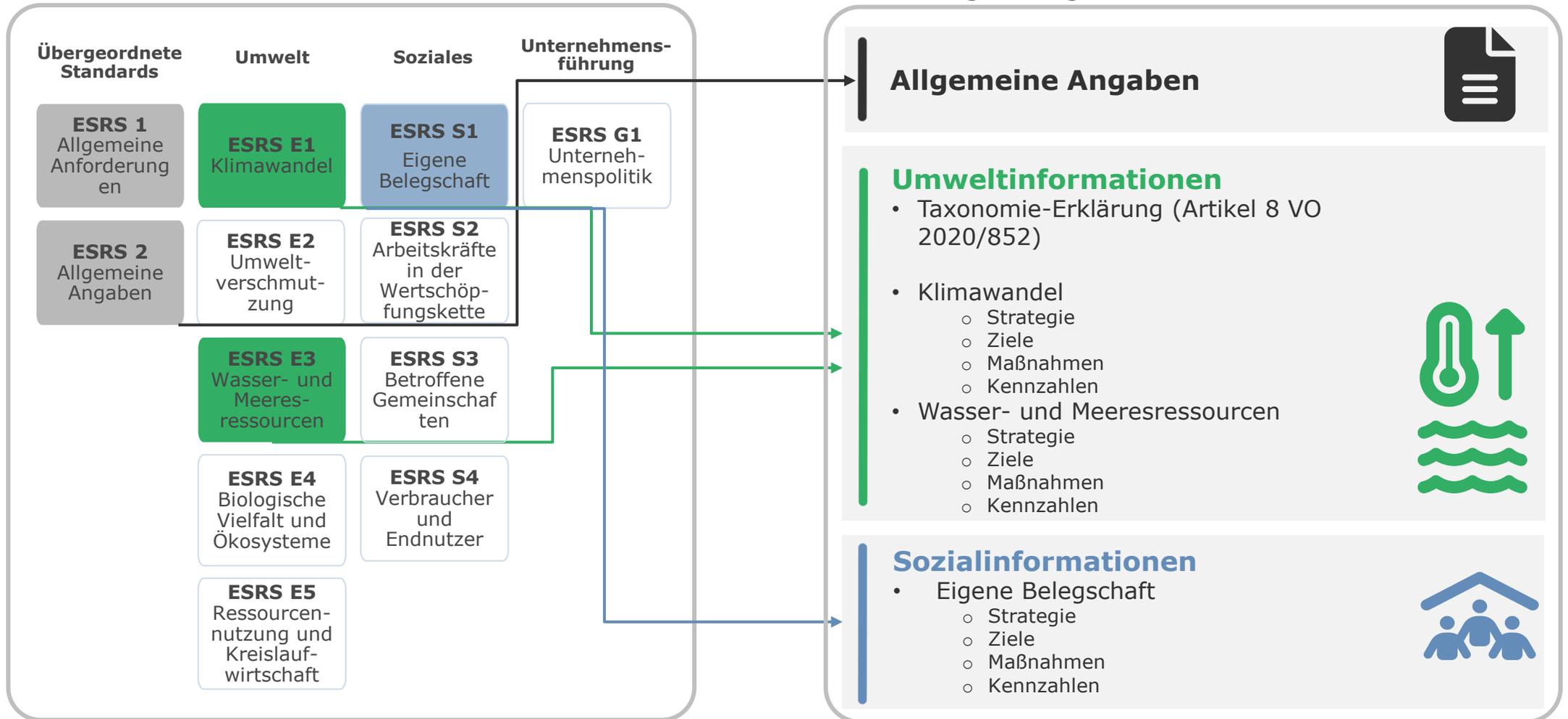
**Verweis auf bestehende Managementsysteme** (auch wenn diese extern geprüft sind) **reicht nicht aus**, um spezifische Anforderungen EU CSRD zu erfüllen.

Inhalte aus den Managementsystemen **müssen in der ESRS-Beantwortung wiedergegeben** werden.

**FAZIT:** bestehendes Managementsysteme sehr gute Erfüllungshilfe, ersetzen aber NICHT Nachhaltigkeitsbericht in Übereinstimmung mit EU CSRD

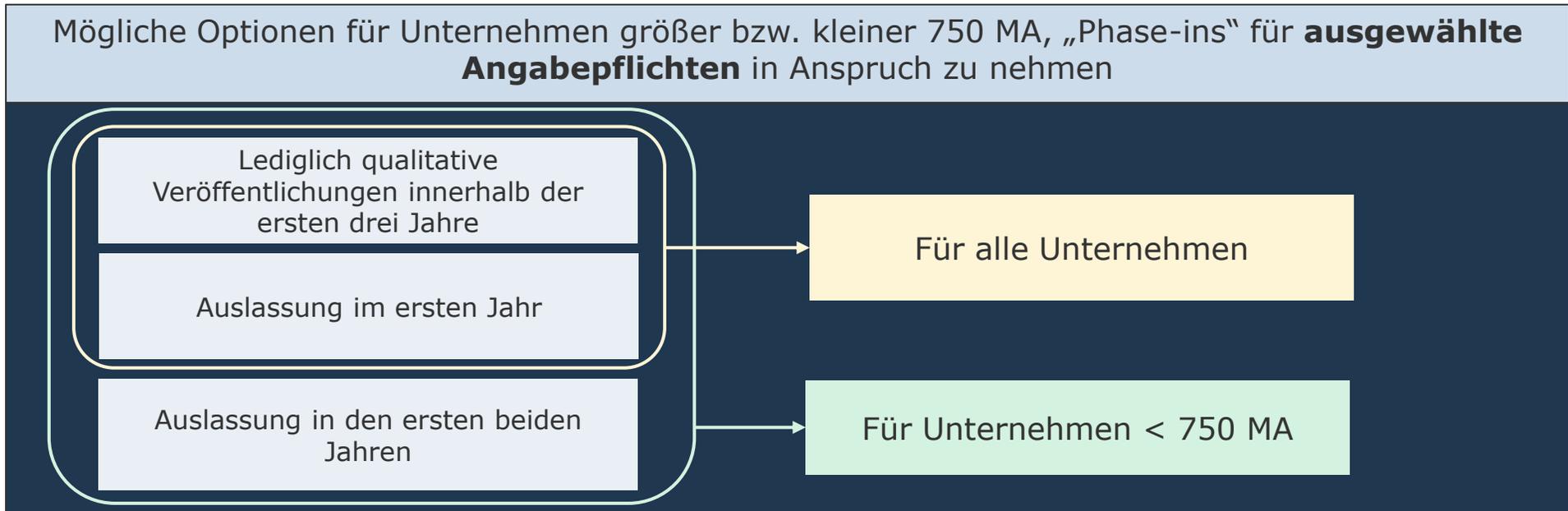
# Von der Wesentlichkeitsanalyse zum Bericht (Beispiel)

Mögliche Berichtsstruktur der Nachhaltigkeits-  
erklärung im Lagebericht



# Was ist die „Phase-in-Regelung“ in Bezug auf die CSRD? (ESRS 1 Anlage C)

- Phase-in-Regelung**
  - Schrittweise Einführung einzelner Angabepflichten
  - Möglichkeit in den ersten Berichtsjahren gewisse Angabepflichten nicht oder lediglich in Form von qualitativen Informationen zu berichten
- Anwendungsbereich**
  - Eine Liste der Angabepflichten, welche einen „**Phase-in**“ erlauben, ist in den **ESRS 1 Anlage C** zu finden
  - „Phase-in-Regelungen“ unterscheidet zwischen Unternehmen größer bzw. kleiner 750 Mitarbeiter



# Umgang mit Stakeholdern in der CSRD-Berichterstattung



**Aktive Einbindung** externer Stakeholder in den CSRD-Berichtsprozess ist **nicht vorgeschrieben**, vielmehr soll ein **Verständnis über die Stakeholder** geschaffen werden

Im Rahmen des Due Diligence Prozesses sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Analyse der Stakeholdergruppen und Verortung in der Wertschöpfungskette/zu den Aktivitäten des Unternehmens
- Zuordnung: Betroffen von Auswirkungen des Unternehmens oder Nutzer der Nachhaltigkeitsinformationen oder beides
- Einbezug von Informationen aus anderen Austauschprozessen mit Stakeholdergruppen oder begründete Antizipation der Meinung
- Dokumentation der Wege des Austauschs und Regelmäßigkeit mit den Stakeholdergruppen
- Die Natur gilt als stiller Stakeholder

**Empfehlung:** Einbezug wichtiger **interner** Stakeholdergruppen in den Wesentlichkeitsprozess

- Einbeziehung z.B. der Tochtergesellschaften/ Betriebsrat in die Wesentlichkeitsbewertung
- Diskussion und Bestätigung der Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse durch den Vorstand/ die Geschäftsführung

# Empfehlung Start jetzt! Überblick Prozessschema CSRD-Bericht



- **Ablauf:** Durchführung als Workshops
- **Ziel:** Bestimmung der wesentlichen Auswirkungen, Chancen und Risiken sowie der zu berichtenden ESRS
- **Folgeprozesse:** Nachziehen Governance-Strukturen

● 2 Monate

- **Ablauf:** Durchführung als Workshop
- **Ziel:** Identifikation der relevanten Kennzahlen
- **Folgeprozesse:**
  - Erarbeitung von Kennzahlensteckbriefen zur strukturierten Sammlung quantitativer Daten bei allen Tochtergesellschaften
  - Aufbau von Datenerfassungsstruktur mit zentraler Auswertungsmöglichkeit

● 0,5 Monate

- **Ablauf:** Durchführung in kontinuierlichem Austausch mit Projektgruppe und Fachpersonen
- **Ziel:** Übersicht über vorliegende und noch fehlende qualitative und quantitative Informationen, die in den wesentlichen ESRS gefordert werden
- **Folgeprozesse:**
  - Erstellung Arbeitsplan, welche Lücken prioritär geschlossen werden

● 2 Monate

- **Ablauf:** Durchführung in kontinuierlichem Austausch mit Projektgruppe und Fachpersonen, sowie Tochtergesellschaften/Standorten
- **Ziel:** Sammlung relevanter Informationen inkl. Belegdokumenten
- **Folgeprozesse:**
  - Datenkonsolidierung
  - Erarbeitung fehlender Inhalte
  - Erstellung Prozessdefinitionen

● 4-5 Monate

- **Ablauf:** Erstellen der Nachhaltigkeitserklärung basierend auf allen vorigen Schritten
- **Ziel:** Probebericht über das GJ 2024, inkl. Einbezug Taxonomieerklärung
- **Folgeprozesse:**
  - Zu empfehlen: Prüfung Probebericht durch WP
  - Erarbeitung fehlender Strategien, Richtlinien, Ziele und Maßnahmen
  - Vorbereitung 2025
  - Ggf. Einführung Software-Tool

# Unsere Empfehlungen

## Briefing Geschäftsführung

- Ist Ihre Geschäftsführung über die neuen Berichtspflichten im Bild?
- Ist der Geschäftsführung bewusst, dass eine Berichtspflicht gerade beim „ersten Mal“ zeitlichen Vorlauf und entsprechende Ressourcendeckung braucht?

## Klärung Berichtspflicht I

- Welche Rechtsform hat ihr Unternehmen? Liegt eine direkte Betroffenheit vor?
- Wenn ja: Welche Teile des Unternehmens sind einzubeziehen (Konsolidierungskreis)?
- Empfehlung: zeitnahe Klärung mit Wirtschaftsprüfer

## Klärung Berichtspflicht II

- Ist ihr Unternehmen als Tochterunternehmen Teil einer Konzernstruktur?
- Weiß Konzernmutter von Berichtspflicht?
- Wird Konzernmutter das Konzernreporting übernehmen und was sind die Erwartungen an Töchter?

## Klärung Verantwortung intern

- Welche Abteilung wird die Federführung haben?
- Nicht vergessen: auch bei Konzernreporting müssen Daten zugeliefert werden ...
- Ressourcenverfügbarkeit?
- Unterstützungsbedarf durch Berater?

## Start Umsetzung jetzt!

- Wesentlichkeitsanalyse
- Gap-Analyse + Arbeitsplan zur Schließung prioritärer Lücken
- Aufbau Prozesse zur Datenerfassung und Berichtslinien
- Kontaktaufnahme zu Wirtschaftsprüfer (Verfügbarkeit von Ressourcen & KnowHow; Prüfplan)

## Evtl. „Trockenlauf“ ein Jahr vor Berichtspflicht

- Reporting in 2025 über GJ 2024, inkl. frühzeitige Einbindung Wirtschaftsprüfer
- Veröffentlichung optional
- Gewinnen von Zeit zum Schließen relevanter Lücken

## Update EU CSRD

### Deutscher Referentenentwurf zur Umsetzung CSRD in nationales Recht

- Im wesentlichen 1:1 Umsetzung EU CSRD
- Prüfung CSRD-Bericht nur durch Wirtschaftsprüfer
- Zur Vermeidung doppelter Berichtspflichten, auch Vorschlag von Änderungen am Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG): Unternehmen sollen ihre LkSG-Berichtspflicht zukünftig durch die Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts erfüllen können (inkl. Konzernprivileg für Töchter).

### Änderung EU Bilanzrichtlinie 2013/34/EU zur Definition großer Unternehmen

- Schwellenwerte „Bilanzsumme“ und „Umsatzerlöse“ wurde „inflationbereinigt“ und von EUR 20 Mio. auf EUR 25 Mio. (Bilanzsumme) bzw. EUR 40 Mio. auf EUR 50 Mio. (Umsatzerlöse) angehoben
- Mitarbeiterzahlen bleiben gleich (>250)
- Auswirkungen auf Betroffenheit EU CSRD
- Anwendung ab 1.1.2024



## Freiwilliger Berichtstandard VSME

**VSME**  
**=**  
**Voluntary ESRS for  
non-listed small and  
medium sized  
enterprises**

- = Der VSME ist ein freiwilliger Berichtstandard, der kleinen und mittleren Unternehmen in der EU dabei helfen soll, zu ihrer Nachhaltigkeitsleistung zu berichten
- = Er wird auch die „kleine Schwester“ der ESRS genannt
- = Wird genau wie die ESRS von der EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) erlassen
- = Er wird zukünftig der etablierte Standard in der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung sein

## Anwenderkreis

**Micro Unternehmen**

Wenn es zwei der folgenden Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht überschreitet:

- 350.000 € Bilanzsumme
- 700.000 € Nettoumsatz
- 10 Mitarbeiter

**Kleines Unternehmen**

Wenn es zwei der folgenden Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht überschreitet:

- 6 Mio. € Bilanzsumme
- 12 Mio. € Nettoumsatz
- Durchschnitt von 50 Mitarbeitern

**Mittleres Unternehmen**

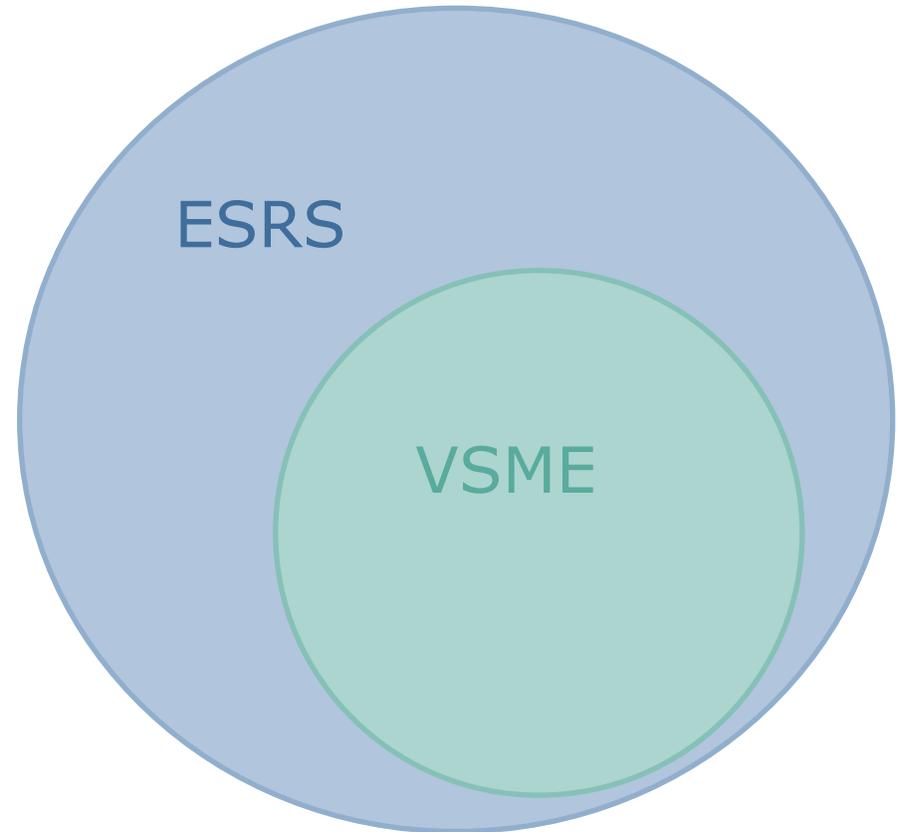
Wenn es zwei der folgenden Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht überschreitet:

- 25 Mio. € Bilanzsumme
- 50 Mio. € Nettoumsatz
- 250 Mitarbeiter

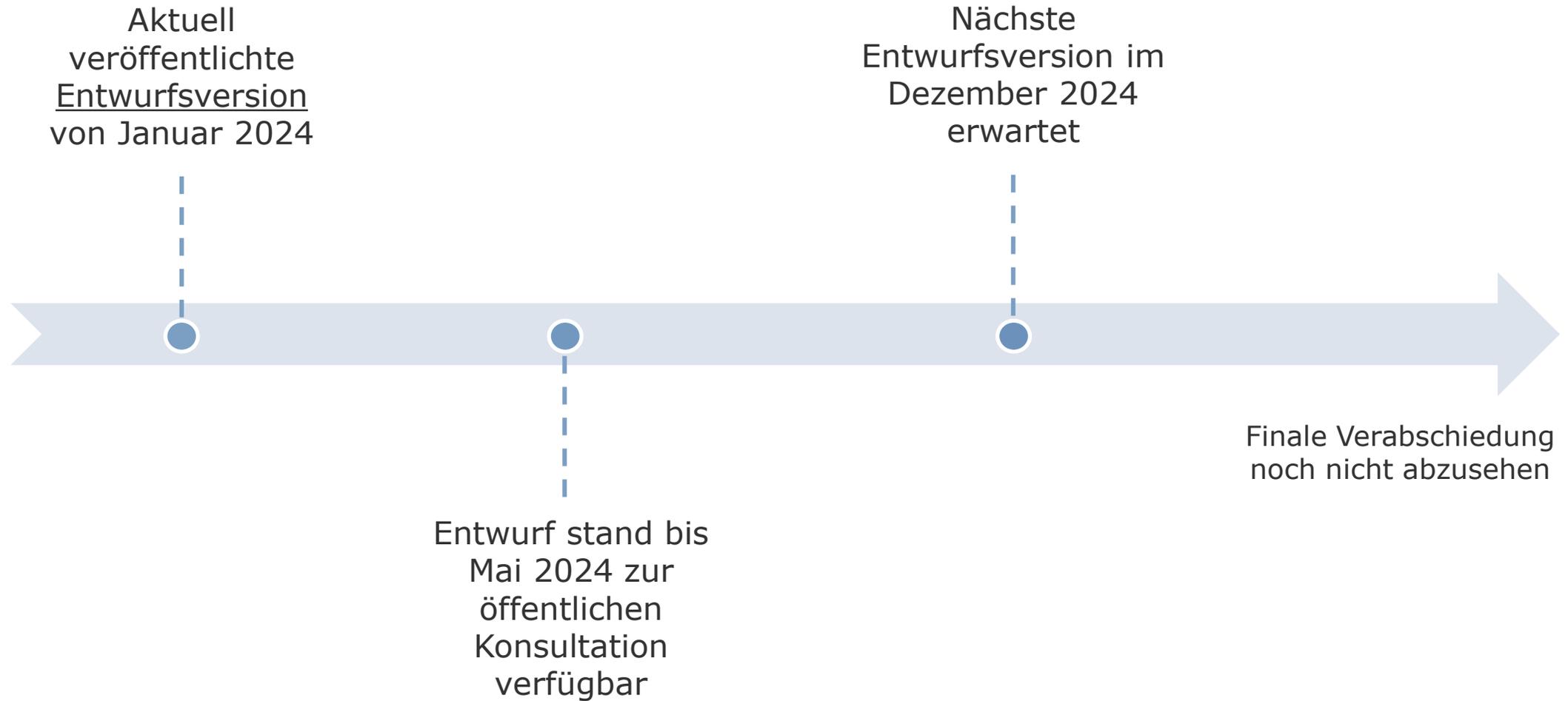
Werden nicht direkt EU CSRD-pflichtig

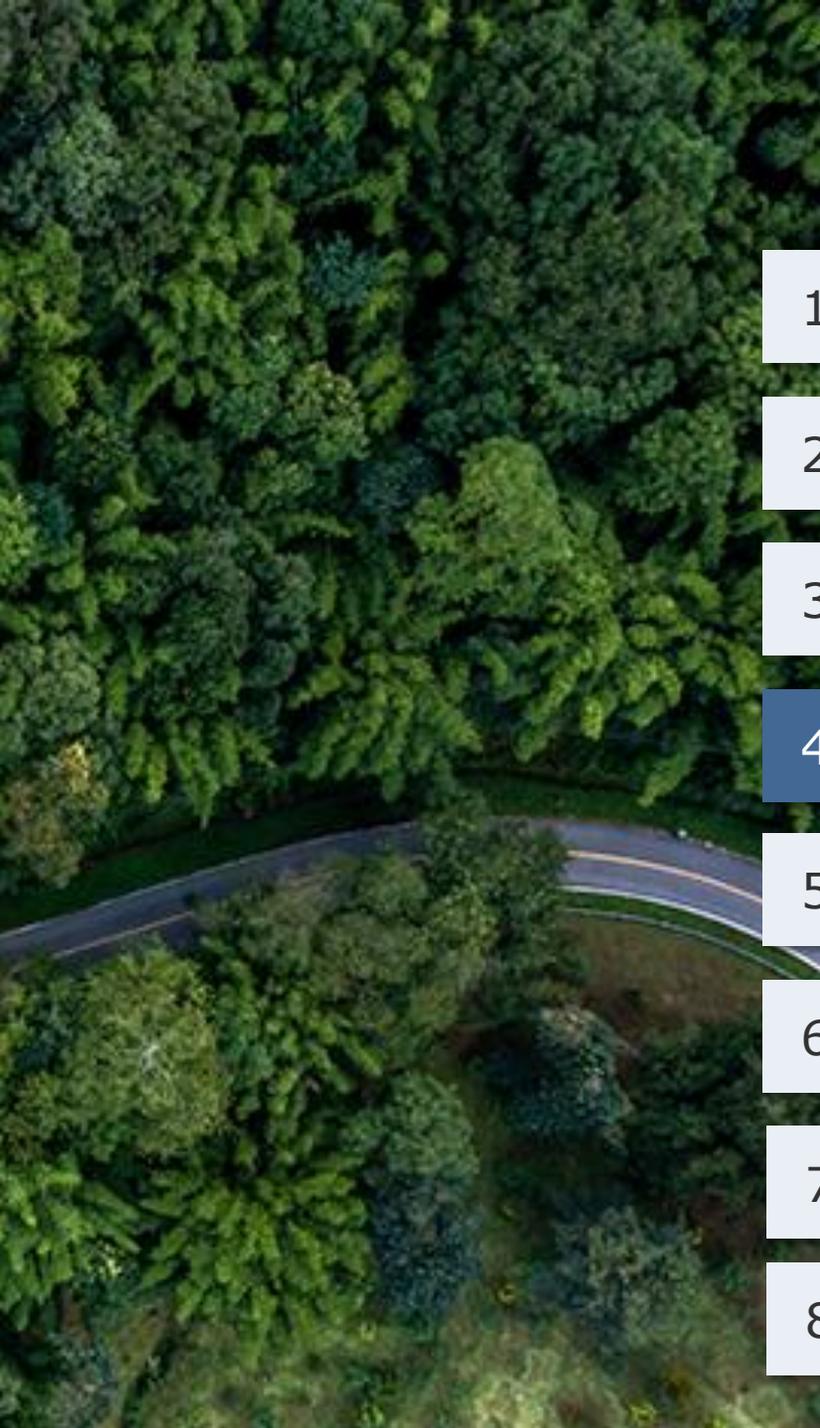
## Vorteil Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VSME

- = Die ESRS werden etablierte Standards wie den GRI ablösen und der dominierende Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der großen Unternehmen werden
- = Der VSME bietet eine vereinfachte Version der ESRS und gewährleistet gleichzeitig die Kompatibilität zwischen den beiden Rahmenwerken
- = Alle ESRS-Themen finden sich (stark verkürzt) im VSME wieder
- = Eine Anwendung des VSME unterstützt KMU dabei, die Anfragen und Anforderungen von CSRD-pflichtigen Kunden zu bedienen
- = Der VSME wird genau wie die ESRS international anerkannt



# Aktueller Stand in Bezug auf Verabschiedung (Stand November 2024)





1

Begrüßung und Eröffnung

09:00 – 09:05

2

Einordnung und Ziele der neuen  
Transparenzpflichten im politischen Rahmen

3

EU Corporate Sustainability Reporting Directive

09:05 – 11:00

4

EU Taxonomy

5

Kaffeepause

11:00 – 11:15

6

LkSG // CSDDD // EU DR

11:15 – 12:15

7

Allg. Hinweise zu Auswahl ESG-Software

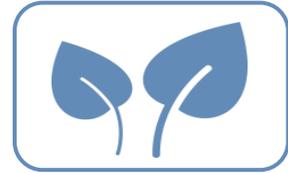
12:15 – 12:45

8

Abschlussdiskussion, Zusammenfassung

12:45 – 13:00

## Warum eine EU-Taxonomie?



Um die Klima- und Energieziele für 2030 zu erreichen und die Ziele des Europäischen Green Deals zu verwirklichen, sind wesentliche **Investitionen** in den **Wandel der EU-Wirtschaft** erforderlich.



Um die jüngst beschlossene Verschärfung der Klimaziele bis 2030 zu verwirklichen, müssen laut Schätzungen der EU-Kommission zusätzliche Investitionen in Höhe von **350 Milliarden Euro pro Jahr** mobilisiert werden.



Um dies zu gewährleisten, sind eine gemeinsame Sprache und eine klare **Definition** dessen, **was "nachhaltig" ist**, erforderlich.

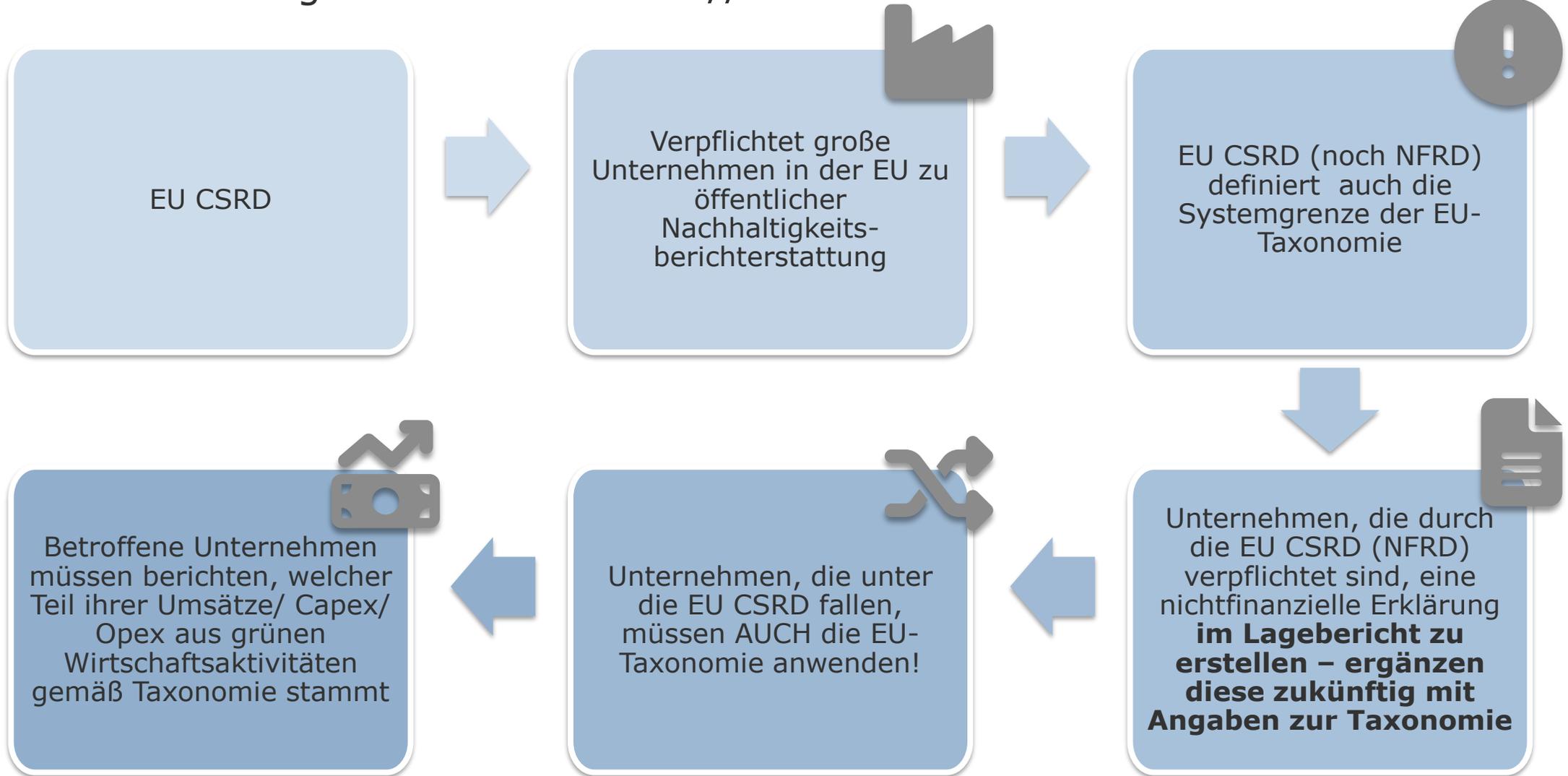


Aus diesem Grund wurde im EU-Aktionsplan zur Finanzierung von nachhaltigem Wachstum die Schaffung eines **gemeinsamen Klassifizierungssystems für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten** oder einer **grünen "EU-Taxonomie"** gefordert.



**Unternehmen und Finanzakteure müssen berichten, welcher Teil ihrer Geschäftsaktivitäten „grün“ im Sinne der EU-Taxonomie sind.**

## Zusammenhang zwischen EU CSRD // EU-Taxonomie



CSRD-pflichtige Unternehmen sind von doppelter Berichtspflicht betroffen

## EU Taxonomie: Zusätzliche Anforderungen an Unternehmen durch neue Anforderungen an Finanzmarkt

### Beispiel Commerzbank

- = Die Taxonomie-VO ist direkt anwendbar auf die Klassifizierung von Wirtschaftsaktivitäten und Finanzprodukten und somit für Banken maßgebend.
- = Aus der Taxonomie-VO auch neue Berichtspflichten für Finanzinstitute:
  - Ab 2024 Offenlegungspflicht für Finanzinstitute: **Green Asset Ratio** (= Anteil des Taxonomie-konformen Geschäfts am Taxonomie-relevanten Geschäft)



Auch die Industrie und Wirtschaft, unsere Kundinnen und Kunden, stehen vor einer enormen Transformation hin zu mehr Nachhaltigkeit. Es gibt kein Unternehmen, das nicht über kurz oder lang direkt oder indirekt von ihr betroffen sein wird. Aus diesem Grund findet die EU-Taxonomie auch Berücksichtigung in unserem ESG-Rahmenwerk. In diesem definieren wir, welche Finanzgeschäfte wir als Transformation-Finance und welche als Sustainable-Finance definieren. Die Anforderungen der EU-Taxonomie werden bei dieser Klassifikation berücksichtigt.

## Wann gelten Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig? (Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung)

Als **ökologisch nachhaltig** gilt eine Wirtschaftstätigkeit nach der Taxonomie-Verordnung, **wenn** diese Wirtschaftstätigkeit:

a)

einen **wesentlichen Beitrag** zur Verwirklichung eines oder mehrerer der Umweltziele leistet;

b)

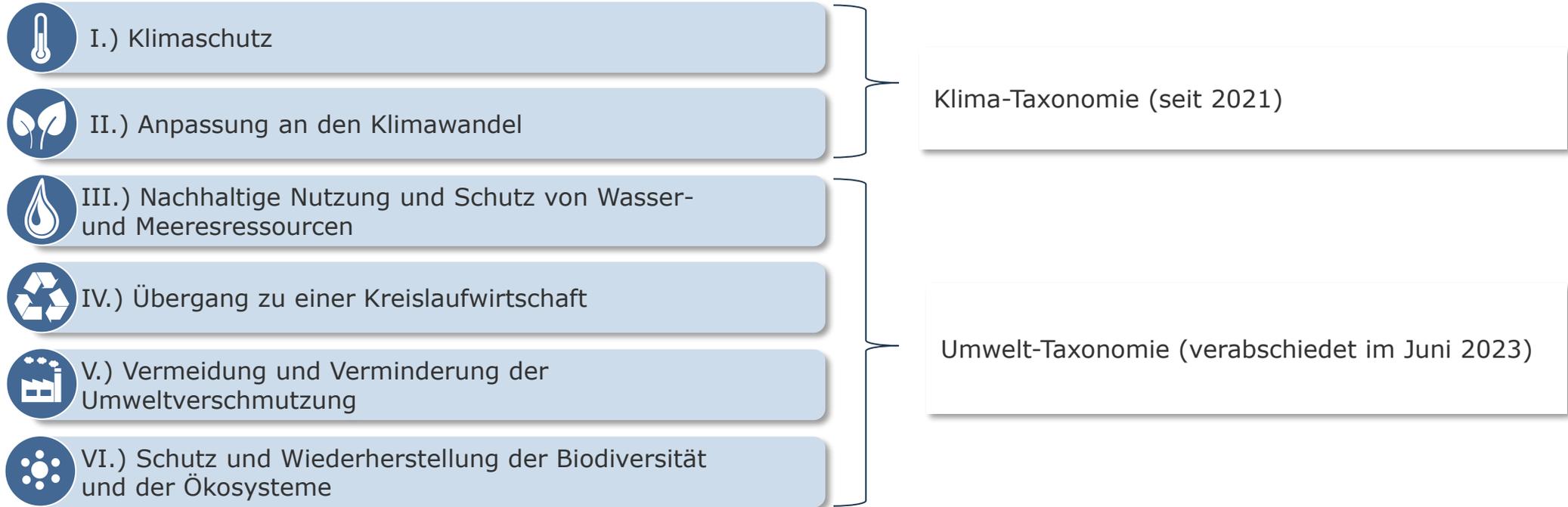
**nicht** zu einer bestimmten **erheblichen Beeinträchtigung** eines oder mehrerer der **Umweltziele** führt;

c)

unter Einhaltung des festgelegten Mindestschutzes ausgeübt wird.

Hierzu hat die EU **technische Bewertungskriterien** festgelegt

# Übersicht Umweltziele EU-Taxonomie



Gelten als delegierte Rechtsakte unmittelbar, keine Überführung in nationales Recht notwendig

# Wesentliche Aufgaben für Unternehmen im Rahmen der EU-Taxonomie

Aus der Taxonomie resultiert im Kern die Aufgabe,

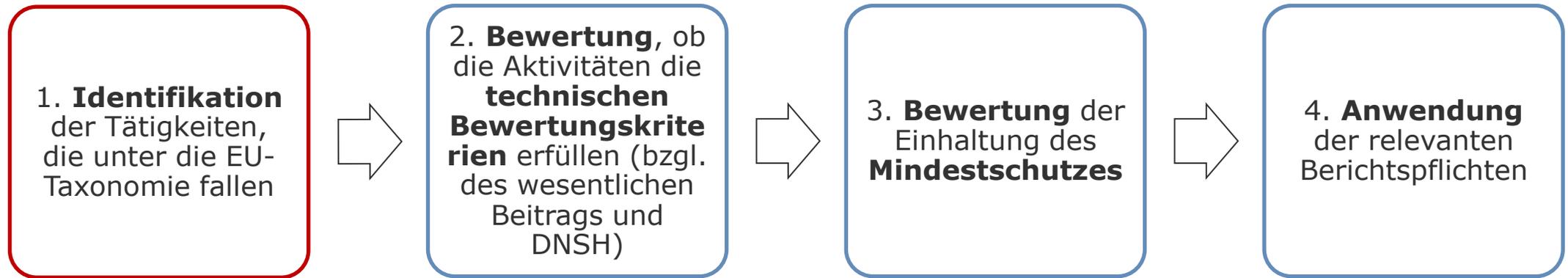
- = zu **identifizieren**, welche betriebenen Tätigkeiten **ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten** im Sinne der EU-Taxonomie sind, und
- = **die zugehörigen Umsatzerlöse, Investitions-(Capex) und Betriebsausgaben (Opex) zu ermitteln** – bzw. deren Anteile an den jeweiligen Gesamtzahlen des Unternehmens.

Kennzahlen zu taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten des EnBW-Konzerns		
in Mio. €/in %	2021	2020
<b>Adjusted EBITDA</b>	<b>2.959,3/100,0</b>	2.781,2/100,0
davon ökologisch nachhaltig	1.853,1/62,6	1.891,7/68,0
<b>Capex</b>	<b>2.676,9/100,0</b>	2.870,8/100,0
davon ökologisch nachhaltig	1.826,5/68,2	2.008,9/70,0
<b>Capex inkl. IFRS 11   IAS 28</b>	<b>2.963,6/100,0</b>	2.907,6/100,0
davon ökologisch nachhaltig	2.108,9/71,2	2.036,7/70,0
<b>Umsatz</b>	<b>32.147,9/100,0</b>	19.694,3/100,0
davon ökologisch nachhaltig	4.698,4/14,6	3.993,7/20,3
<b>Opex</b>	<b>1.142,8/100,0</b>	947,9/100,0
davon ökologisch nachhaltig	335,0/29,3	351,3/37,1

Beispiel: Berichterstattung Taxonomie-konformer Wirtschaftsaktivitäten EnBW-Konzern 2021 (Geschäftsbericht)

- = **PLUS: Umfangreiche qualitative Informationen**, z.B. zu Zusammensetzung der Kennzahlen + Einhaltung der DNSH-Kriterien (**Aufwand nicht unterschätzen**, alle Informationen müssen prüffest sein!)

## Schritte zur Ermittlung und Berichterstattung taxonomiekonformer Aktivitäten



### ***Schritte zur Identifikation taxonomiefähiger Aktivitäten gemäß User Guide***

1. Identifikation der Aktivitäten, welche potenziell einen Beitrag zu einem der Umweltziele leisten könnten.
2. Abgleich der identifizierten Aktivitäten mit den Aktivitäten aus den Anhängen der delegierten Verordnungen. Dabei Orientierung anhand:
  - Inhaltsverzeichnisse der Anhänge der del. VO
  - NACE Codes (Hinweis: Nur indikativ)
  - EU Taxonomy Compass (Hinweis: Verbessertes, aber weiterhin nicht optimales Design)

## Festlegung des Ambitionsniveaus bei der Taxonomie-Erklärung

### Niedriges Ambitionsniveau

- = Ergebnis: Erfüllen der Berichtspflicht & Ausweis einzelner fähiger Werte
- = Vorteil: Wenig Aufwand



### Hohes Ambitionsniveau

- = Ergebnis: Möglichst hohe fähige und konforme Werte
- = Vorteil: Zu klären (*siehe unten*)

### Wesentliche Einflussfaktoren:



Eigene Ansprüche



Erwartungen der Geldgeber



Erwartungen der Kunden



Ggf. Erwartungen weiterer relevanter Stakeholder

### Hinweis

Das Ambitionsniveau hat wesentlichen Einfluss auf die Taxonomie-Erklärung und den damit verbundenen Aufwand (v.a. bei Nachweisdokumentation und Prüfprozess)

# Beispiel-Anwendung der delegierten Rechtsakte der EU-Taxonomie

## 1. Schritt: Screening nach taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten

Inhaltsverzeichnis der Anhänge screenen und die passenden Wirtschaftstätigkeiten selektieren

Beschreibung der Tätigkeit prüfen  
 → Passt diese Beschreibung auf meine Tätigkeit zu?  
**Ja – die Tätigkeit ist taxonomiefähig** und muss berichtet werden  
 Nein – die Tätigkeit muss zunächst nicht weiter berücksichtigt werden

3.3. Herstellung von CO <sub>2</sub> -armen Verkehrstechnologien	42
3.4. Herstellung von Batterien	45
3.5. Herstellung von energieeffizienten Gebäudeausrüstungen	46
3.6. Herstellung anderer CO <sub>2</sub> -armer Technologien	48
3.7. Herstellung von Zement	49
3.8. Herstellung von Aluminium	50
3.9. Herstellung von Eisen und Stahl	51
3.10. Herstellung von Wasserstoff	53

**3.7. Herstellung von Zement**

*Beschreibung der Tätigkeit*

Herstellung von Zementklinker, Zement oder alternativen Bindemitteln.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem **NACE-Code C.23.51** zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine Übergangstätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Die Angabe der **NACE-Codes** dient meist als Hilfestellung. Sie sind der **Beschreibung** der erfassten Technologien und Prozesse **untergeordnet** und bilden zumeist kein vollständiges Bild der Tätigkeit ab.  
 Siehe Beispiel: „können mehreren NACE-Codes zugeordnet werden“  
 → Viel Interpretationsraum, keine Absicherung

# Beispiel-Anwendung der delegierten Rechtsakte der EU-Taxonomie

## 2. Schritt: Abgleich mit den technischen Bewertungskriterien für einen wesentlichen Beitrag zu einem der Umweltziele

### Abgleich technischer Bewertungskriterien

→ Hält meine Tätigkeit diese Kriterien ein?  
**Ja – die Tätigkeit ist eventuell taxonomiekonform**  
 Nein – Die Tätigkeit ist nicht taxonomiekonform, sondern nur –fähig.

Technische Bewertungskriterien
Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
Im Rahmen der Tätigkeit wird eines der folgenden Produkte hergestellt:
(a) Grauzementklinker, bei dem die spezifischen Treibhausgasemissionen <sup>(99)</sup> unter 0,722 <sup>(100)</sup> t CO <sub>2</sub> -Äq/Tonne Grauzementklinker liegen;
(b) Zement aus Grauklinker oder alternative hydraulische Bindemittel, wenn die spezifischen Treibhausgasemissionen <sup>(101)</sup> durch die Herstellung des Klinkers und des Zements oder der alternativen Bindemittel weniger als 0,469 <sup>(102)</sup> t CO <sub>2</sub> -Äq je hergestellte Tonne Zement bzw. alternatives Bindemittel betragen.
Wird das CO <sub>2</sub> , das ansonsten beim Herstellungsprozess emittiert würde, zum Zweck der unterirdischen Speicherung abgeschieden, so wird das CO <sub>2</sub> im Einklang mit den technischen Bewertungskriterien in den Abschnitten 5.11 und 5.12 dieses Anhangs transportiert und unterirdisch gespeichert.

Berechnet gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 59 vom 27.2.2019, S. 8).

Entspricht dem Durchschnittswert der 10 % effizientesten Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 (t CO<sub>2</sub> -Äquivalente/t) gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission vom 12. März 2021 zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021–2025 gemäß Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 87 vom 15.3.2021, S. 29).

# Beispiel-Anwendung der delegierten Rechtsakte der EU-Taxonomie

## 3. Abgleich mit den technischen DNSH (Do Not Significant Harm) Bewertungskriterien

### Abgleich technischer Bewertungskriterien

→ Hält meine Tätigkeit diese Kriterien ein?

**Ja – die Tätigkeit ist eventuell taxonomiekonform**

**Nein – keine Taxonomiekonformität, sondern nur –fähigkeit.**

#### Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in <b>Anlage A</b> zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Die Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid <sup>(103)</sup> , festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen. <sup>(104)</sup> Für die Herstellung von Zement unter Verwendung von gefährlichen Abfällen als alternative Brennstoffe wurden Maßnahmen getroffen, um den sicheren Umgang mit Abfällen zu gewährleisten.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.



#### Anlage A

AUF DIE VERMEIDUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN AUSGERICHTETE ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DIE ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

#### I. Kriterien

Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in der Tabelle in Abschnitt II dieser Anlage aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

#### II. Klassifikation von Klimagefahren <sup>(9)</sup>

	Temperatur	Wind	Wasser	Feststoffe
Chronisch	Temperaturänderung (Luft, Süßwasser, Meerwasser)	Änderung der Windverhältnisse	Änderung der Niederschlagsmuster und -arten (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Küstenerosion
	Hitzestress		Variabilität von Niederschlägen oder der Hydrologie	Bodendegradierung
	Temperaturvariabilität		Versauerung der Ozeane	Bodenerosion
	Abtauen von Permafrost		Salzwasserintrusion	Solifluktion
			Anstieg des Meeresspiegels	
Akut			Wasserknappheit	
	Hitzewelle	Zyklon, Hurrikan, Taifun	Dürre	Lawine
	Kältewelle/Frost	Sturm (einschließlich Schnee-, Staub- und Sandstürme)	Starke Niederschläge (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Erdrutsch
	Wald- und Flächenbrände	Tornado	Hochwasser (Küsten-, Flusshochwasser, pluviales Hochwasser, Grundhochwasser)	Bodenabsenkung
			Überlaufen von Gletschenseen	

## 4. Abgleich mit den Mindestschutzanforderungen

### Mindestschutz

(1) Bei dem in Artikel 3 Buchstabe c genannten Mindestschutz handelt es sich um Verfahren, die von einem eine Wirtschaftstätigkeit ausübenden Unternehmen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, befolgt werden.

(2) Bei der Umsetzung der Verfahren gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels halten sich die Unternehmen an den Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nach Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088.



### Abgleich Mindestschutzanforderungen

→ Hält meine Tätigkeit diese Kriterien ein?

**Ja – die Tätigkeit ist taxonomiekonform**

Nein – Die Tätigkeit ist nicht taxonomiekonform,  
sondern nur –fähig.

## Erfahrungen aus den ersten Jahren der Berichtserstattung (Stand Juli 2024)

1.) Allgemein: Je nach **Ambitionsniveau** sehr **aufwändiger Prozess**

2.) Bei den Anforderungen gibt es eine **Vielzahl an Verweisen auf diverse EU- Richtlinien, die wiederum auf andere Richtlinien verweisen...**

3.) **V.a. Nachweiserbringung zu DNSH-Kriterien extrem aufwändig und anspruchsvoll**, von A wie Abfallbewirtschaftungsplan, über Ö wie Ökodesignrichtlinie zu Z wie Zirkulärwirtschaft. Häufig fehlende **Datenverfügbarkeit**.

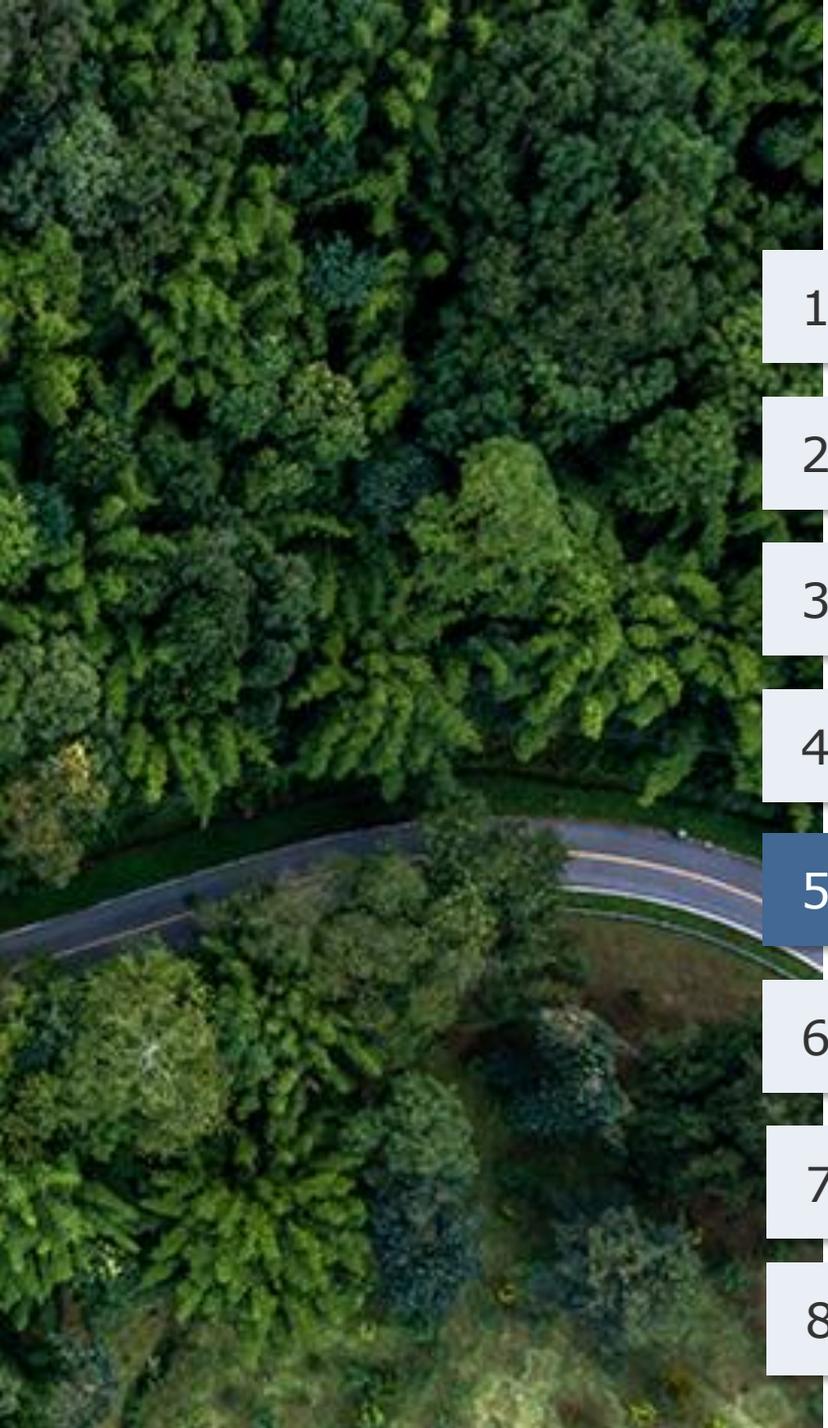
4.) **Berufung auf Legalitätsprinzip häufig nicht ausreichend** (z.B. Produktion in Deutschland unter Einhaltung aller umweltrechtlichen Vorgaben).

5.) **Viele schwammige Formulierungen** in den delegierten Rechtsakten der Taxonomie führen zu Unsicherheit und **teils unterschiedlichen Auslegungen** durch die Wirtschaftsprüfer.

6.) **Konkretisierungen durch EU kamen häufig sehr kurzfristig** und waren dennoch zu berücksichtigen, z.B. 200 neue FAQs in 01/ 2023 zu Angabepflichten und technischen Bewertungskriterien

➤ Zeit- und Ressourcenaufwand nicht unterschätzen!

➤ Delegierte Rechtsakte zu Umweltzielen III – VI hat Komplexität nochmals deutlich erhöht



1

Begrüßung und Eröffnung

09:00 – 09:05

2

Einordnung und Ziele der neuen  
Transparenzpflichten im politischen Rahmen

3

EU Corporate Sustainability Reporting Directive

09:05 – 11:00

4

EU Taxonomy

5

Kaffeepause

11:00 – 11:15

6

LkSG // CSDDD // EU DR

11:15 – 12:15

7

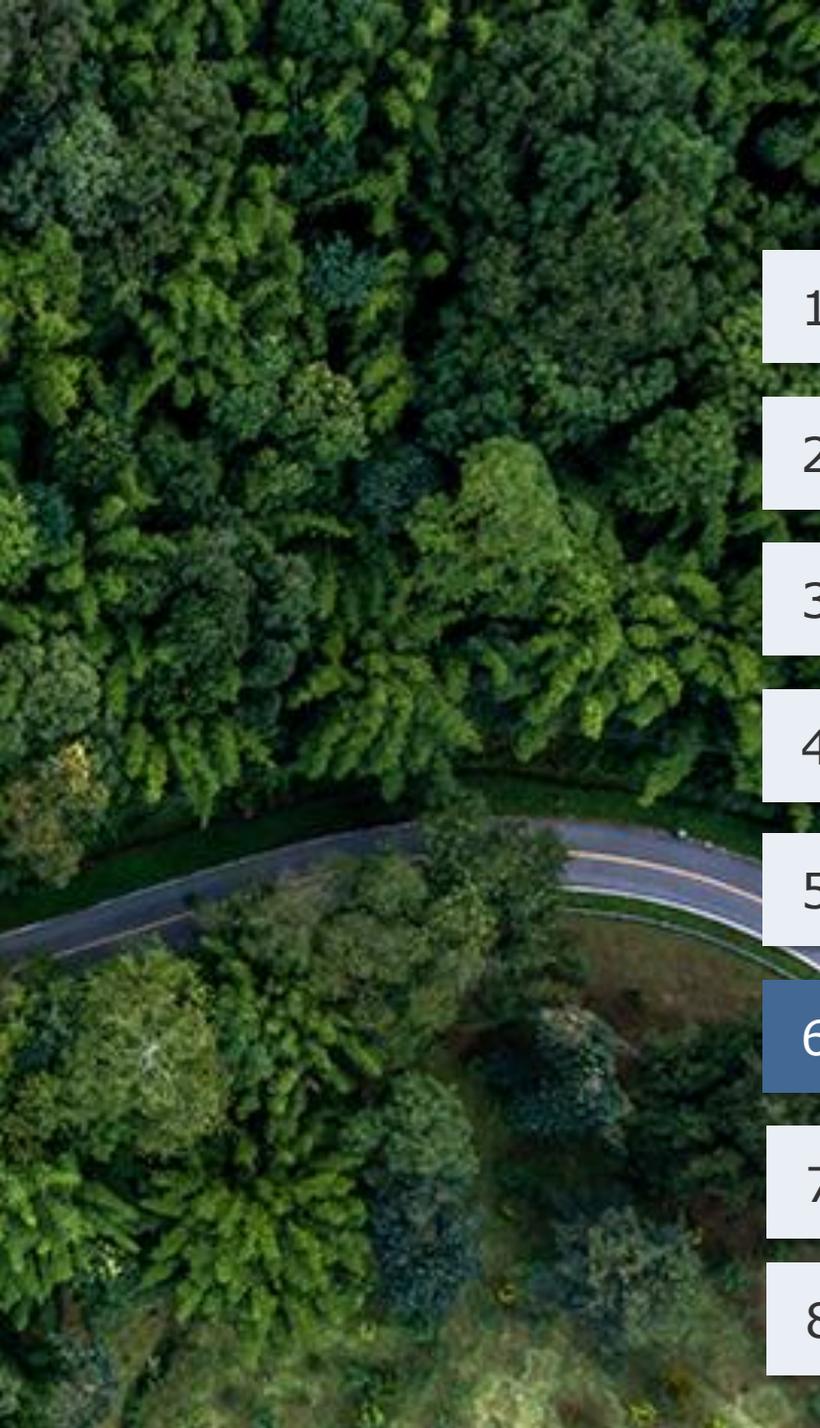
Allg. Hinweise zu Auswahl ESG-Software

12:15 – 12:45

8

Abschlussdiskussion, Zusammenfassung

12:45 – 13:00



1

Begrüßung und Eröffnung

09:00 – 09:05

2

Einordnung und Ziele der neuen  
Transparenzpflichten im politischen Rahmen

3

EU Corporate Sustainability Reporting Directive

09:05 – 11:00

4

EU Taxonomy

5

Kaffeepause

11:00 – 11:15

6

**LkSG // CSDDD // EU DR**

11:15 – 12:15

7

Allg. Hinweise zu Auswahl ESG-Software

12:15 – 12:45

8

Abschlussdiskussion, Zusammenfassung

12:45 – 13:00

# Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) Deutschland

## Hintergrund

- = Katastrophen in Fabriken, die Waren für den deutschen Markt produzierten + ausbeuterische Arbeitsbedingungen in anderen Ländern
- = Abweisung einer Mitschuld der Auftraggeber aus Europa
- = Weigerung der Unternehmen, unethisch hergestellte Produkte nicht einzuführen
- = Freiwillige Selbstverpflichtungen zuvor hatten kaum Auswirkung (z.B. nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte der Bundesregierung, 2016)



## Ziele

- = Juni 2021 Verabschiedung im Deutschen Bundestag
- = Gewährleistung von Menschenrechten und Umweltschutz bei der Produktion von Gütern in allen Produktionsschritten weltweit
- = Unternehmen in verhältnismäßigem und zumutbarem Rahmen zur Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten bewegen



# Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) Deutschland

## Betroffene Unternehmen

- = Unternehmen mit Sitz oder Zweigstelle in Deutschland
  - Ab 01.01.2023: Mit mindestens 3.000 Arbeitnehmern im Inland (ca. 900 Unternehmen betroffen)
  - Ab 01.01.2024: Mit mindestens 1.000 Arbeitnehmern im Inland (ca. 4.800 Unternehmen betroffen)
  - Inklusive Leiharbeiter (Einsatz > 6 Monate), ins Ausland entsendete Leiharbeiter und Mitarbeiter aller Gesellschaften von Konzernen



## Berichterstattungspflicht

- = ToDos: u.a. Risikoanalyse & -management
- = Einreichung Bericht über BAFA & Veröffentlichung auf Website
- = Einbezug gesamter Lieferkette:
  - Eigener Geschäftsbereich, egal ob In- oder Ausland
  - Unmittelbare Zulieferer: Vertragspartner
  - Mittelbare Zulieferer: Leistung/Produkt ist für die Herstellung notwendig ist
- = Auch wenn selbst nicht direkt betroffen, spüren viele Lieferanten zunehmende Kundenanfragen zu Nachhaltigkeitsinformationen



## Sorgfaltspflichten (§ 3-9)

### Elemente der Umsetzung:

- = Grundsaterklärung zur Achtung der Menschenrechte
- = Risikomanagement zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte
- = Risikoanalyse
- = Beschwerdemechanismus
- = öffentliche Berichterstattung



# Umsetzungshinweise für KMU

Für Unternehmen, die **nicht direkt** vom LkSG betroffen sind:

Was muss **NICHT** geleistet werden:

- = Durchführung einer **eigenen Risikoanalyse** (auch nicht auf Wunsch von betroffenem Kunden)
- = **Eigene Prüfung** von Präventions- und Abhilfemaßnahmen bezogen auf die eigene Lieferkette
- = **Eigenes Beschwerdeverfahren** einrichten
- = **Berichte** an das BAFA **übermitteln** oder daran mitwirken

Grundsätzlich bei Anfragen auf den direkten LkSG-Bezug achten und keine Geschäftsgeheimnisse

Für nicht direkt betroffene Unternehmen besonders wichtige Handreichung des BAFA und des LfU Bayern:

Wie wird **zusammengearbeitet**:

- = Bei allen Anfragen auf **eine Begründung mit explizitem LkSG-Bezug** achten
  - Bei Fehlen, diese **einfordern** und erst dann beantworten
  - Bei Vorliegen, Anfrage **beantworten** (dabei Geschäftsgeheimnisse schützen)
- = Evtl. das verpflichtete Unternehmen, **um Mitnutzung** deren Ressourcen, Tools etc. bitten
- = Bei Aufforderung zur Beteiligung an z.B. Präventionsmaßnahmen erst klären:
  - wie der eigene Geschäftsbereich **betroffen ist**, anhand der Ergebnisse der Risikoanalyse
  - wie die eigene Beteiligung an der Umsetzung **erfüllt werden kann**
  - Wie und **mit welchen Mitteln** das verpflichtete Unternehmen unterstützt

## Praxisbeispiel: Bauunternehmen

Speditionen und Logistik in der Risikoanalyse nicht vergessen!

Bauunternehmen (2.700 Angestellten in Deutschland → vom LkSG direkt betroffen):  
In den Neubauten werden vom Unternehmen unter anderem Leitungen und Rohre verlegt, die es beim Produzenten einkauft.

### Jährliche Risikoanalyse

Eigener Geschäftsbereich:  
Bauunternehmen verlegt Rohre und Leitungen und dichtet diese ab

Direkter Zulieferer:  
Rohrhersteller kauft Rohstoffe und Halbfertigprodukte:  
Unter anderem Kautschuk für Dichtungen

Bei Feststellung von Menschenrechtsverletzungen:

Verpflichtung zur unverzüglichen Beendigung (**Erfolgspflicht!**)

Gemeinsame Erarbeitung von Strategien und Maßnahmen zur Beendigung der Menschenrechtsverletzungen (**Bemühenspflicht**)

### Erweiterung der Risikoanalyse bei substantiiertem Kenntnis

Indirekter Zulieferer:  
Kautschukplantage stellt Rohstoffe für Produktion von Dichtungen her

Achtung: Auch die Arbeitsbedingungen bei Subsubunternehmern **in Deutschland** müssen ggf. hier untersucht werden!

Durch eine Reportage von Investigativjournalismus: Substantiierte Hinweise auf Kinderarbeit auf Kautschukplantagen im Produktionsland des bezogenen Kautschuks.

Offenlegen der Risiken, Verletzungen und Maßnahmen, die zur Beseitigung der Verletzungen erarbeitet wurden (Code of Conducts, Vertragsklauselweitergabe, Aktivitäten auf Verbandsebene, etc.) (**Bemühenspflicht**)

# LkSG: Erfahrungen aus dem ersten Anwendungsjahr

## Herausforderungen

- = Komplexe Lieferketten
- = Einrichtung/Betreuung neuer Strukturen bindet Ressourcen
- = Kommunikatives Feingefühl, wenn internat. Zulieferer das LkSG nicht kennen und Daten dafür erheben müssen
- = Unflexible Produktionsprozesse/kulturelle Unterschiede erschweren Anpassungen beim Zulieferer
- = Verhältnismäßig mehr Aufwand für KMU als für Großkonzerne

## Synergien zur CSRD

- = Relevante Angaben für ESRS S1 - Eigene Belegschaft, S2 - Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, S3 - Betroffene Gemeinschaften:
  - Laufendes Risikomanagement
  - Menschenrechtsbezogene Strategie und Positionierung der Geschäftsführung
  - Maßnahmen zu Arbeitsbedingungen
  - Menschenrechtsbezogene Compliance-Kennzahlen
- = Verweis auf den LkSG-Bericht nicht zulässig

## Was wurde erreicht?

- = Entdeckungen von Verstößen gegen Sorgfaltspflichten in Lieferketten durch öffentl. Berichterstattungspflicht
- = Zunehmendes Bewusstsein und Engagement für verantwortungsvolles Handeln in der Lieferkette der Unternehmen
- = Ernsthafte Bemühungen von Unternehmen Maßnahmen umzusetzen und Verbesserungen zu erreichen

## Mögliche Wettbewerbsvorteile aus dem LkSG

- = Verstärkung der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit, die verstärkt gefragt/berücksichtigt werden von
  - Kund:innen
  - Investor:innen
  - Potenziellen Mitarbeiter:innen
- = Transparentere Lieferketten ermöglichen:
  - Besseres Risikomanagement und resilientere Lieferketten
  - Stärkung der Geschäftsbeziehungen
- = Bestehende Grundlagen, wenn CSDDD in Kraft tritt

# Stand aktueller politischer Diskurs zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz LkSG



→ Vorschlag der Politik\*, das LkSG für zwei Jahre, d.h. bis zur Einführung der CSDDD, zu pausieren oder aufzuweichen

## Aber Aussetzung des LkSG juristisch nicht durchdacht

- CSDDD ist verabschiedet und geltendes Europa-Recht
- Gestaffelte Umsetzung: Gesetzeskonformität der Unternehmen ab dem 26. Juli 2027
- Rückfallverbot in EU Gesetzgebung: möglicherweise Konflikt von nationalem Gesetz mit dem Unionsrecht → können Unternehmen <3.000 Angestellt wirklich ausgenommen werden?
- Harmonisierungsanforderung der CSDDD: unklar, ob eine Aussetzung des LkSG zu einer Absenkung des Schutzniveaus führen würde, was gemäß Art. 1 Abs. 2 der CSDDD vermieden werden muss.



# Warum Unternehmen das LkSG nicht ignorieren sollen

trotz der Verschiebung der Berichtspflicht durch zuständige Behörde BAFA auf den 1.1.2026



Sei es LkSG oder CSDDD, das Ziel ist die Identifizierung und Minimierung von Risiken von Menschenrechtverletzungen in der Wertschöpfungskette

Aufbau eines soliden Risikomanagementsystems ist sinnvoll:

- Stabilere Lieferketten
- Proaktive und nachweisbare Achtung der Menschenrechte
- Förderung nachhaltiger Praktiken und Übernehmen von Verantwortung für eigene Wertschöpfungskette
- Vermeidung von Reputationsrisiken
- Bedienen von Kundenanfragen zu nachgelagerter Wertschöpfungskette („Lieferanten der Lieferanten“)



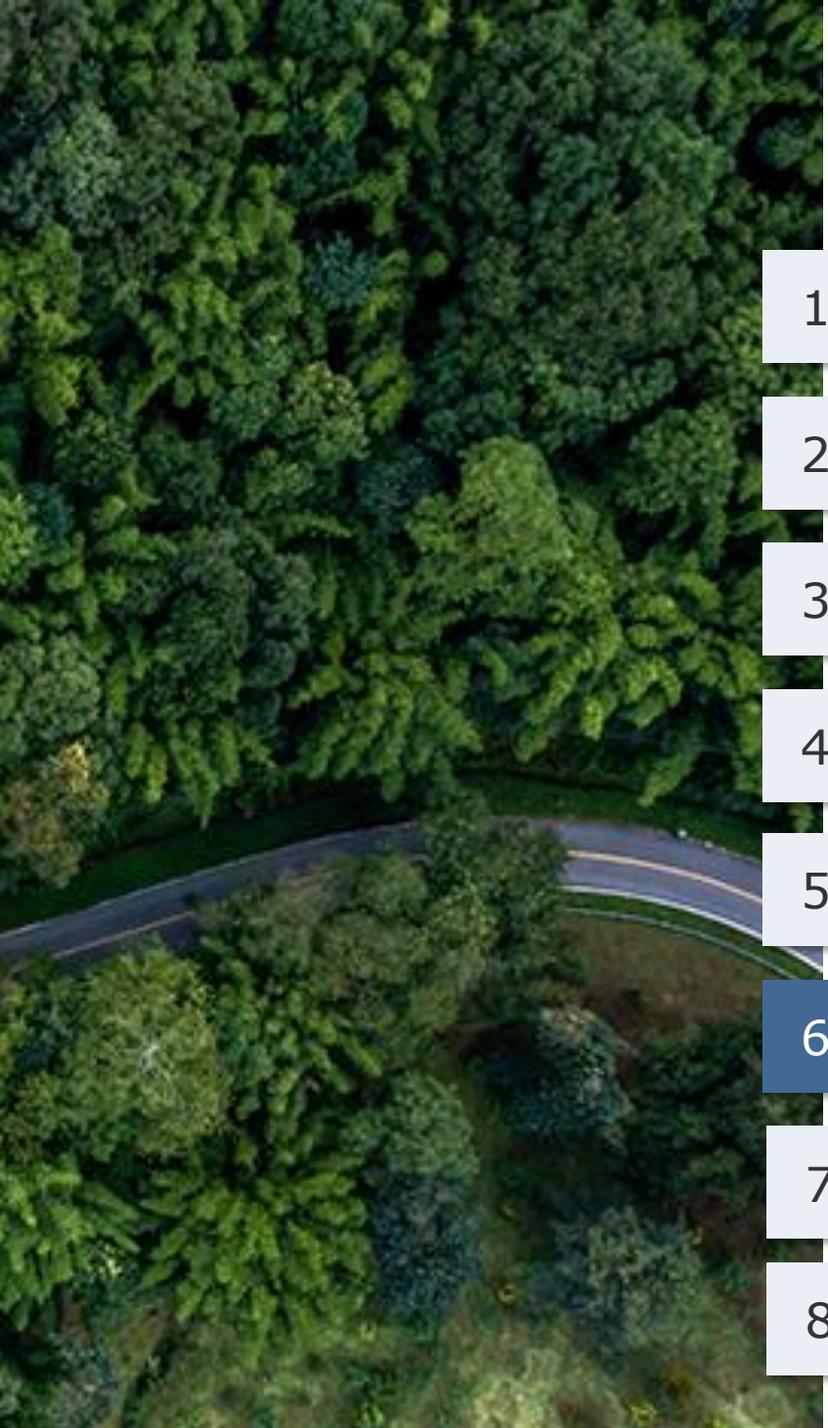
## Synergien zur CSRD

Relevante Angaben für:

ESRS S1 - Eigene Belegschaft  
S2 - Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette  
S3 - Betroffene Gemeinschaften

in Bezug auf:

- Laufendes Risikomanagement
- Menschenrechtsbezogene Richtlinien und Positionierung der Geschäftsführung
- Maßnahmen zu Arbeitsbedingungen
- Austausch mit Arbeitskräften
- Menschenrechtsbezogene Compliance-Kennzahlen



1

Begrüßung und Eröffnung

09:00 – 09:05

2

Einordnung und Ziele der neuen  
Transparenzpflichten im politischen Rahmen

3

EU Corporate Sustainability Reporting Directive

09:05 – 11:00

4

EU Taxonomy

5

Kaffeepause

11:00 – 11:15

6

LkSG // **CSDDD** // EU DR

11:15 – 12:15

7

Allg. Hinweise zu Auswahl ESG-Software

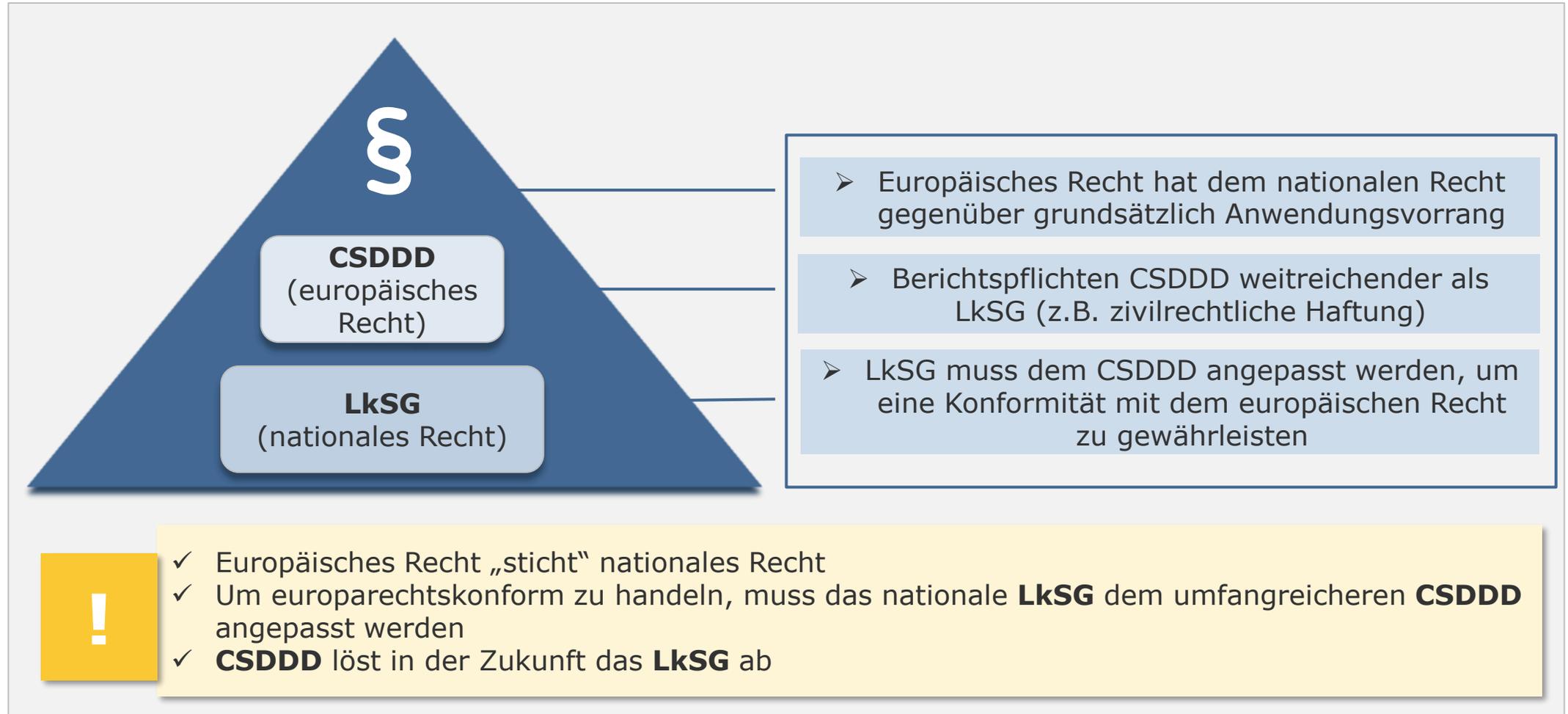
12:15 – 12:45

8

Abschlussdiskussion, Zusammenfassung

12:45 – 13:00

## Zusammenspiel deutsches LkSG\* und EU CSDDD\*\*



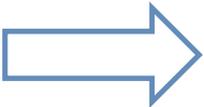
\*LkSG: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

\*\*CSDDD: Corporate Sustainability Due Diligence Directive

## Wer? Was? Ab wann? – Rahmeninfos zur CSDDD

	Allgemeine Schwellenwerte	
	EU-Unternehmen	Nicht-EU-Unternehmen
	Beide Schwellenwerte müssen weltweit überschritten werden	Schwellenwert muss in der EU überschritten werden
3 Jahre nach in Krafttreten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1,5 Mrd. € Nettoumsatz</li> <li>• 5.000 Beschäftigte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1,5 Mrd. € Nettoumsatz</li> </ul>
4 Jahre nach in Krafttreten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 900 Mio. € Nettoumsatz</li> <li>• 3.000 Beschäftigte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 900 Mio. € Nettoumsatz</li> </ul>
5 Jahre nach in Krafttreten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 450 Mio. € Nettoumsatz</li> <li>• 1.000 Beschäftigte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 450 Mio. € Nettoumsatz</li> </ul>

- Integrieren der menschenrechtsbezogenen Sorgfaltspflichten in Richtlinien und Risikomanagementsysteme

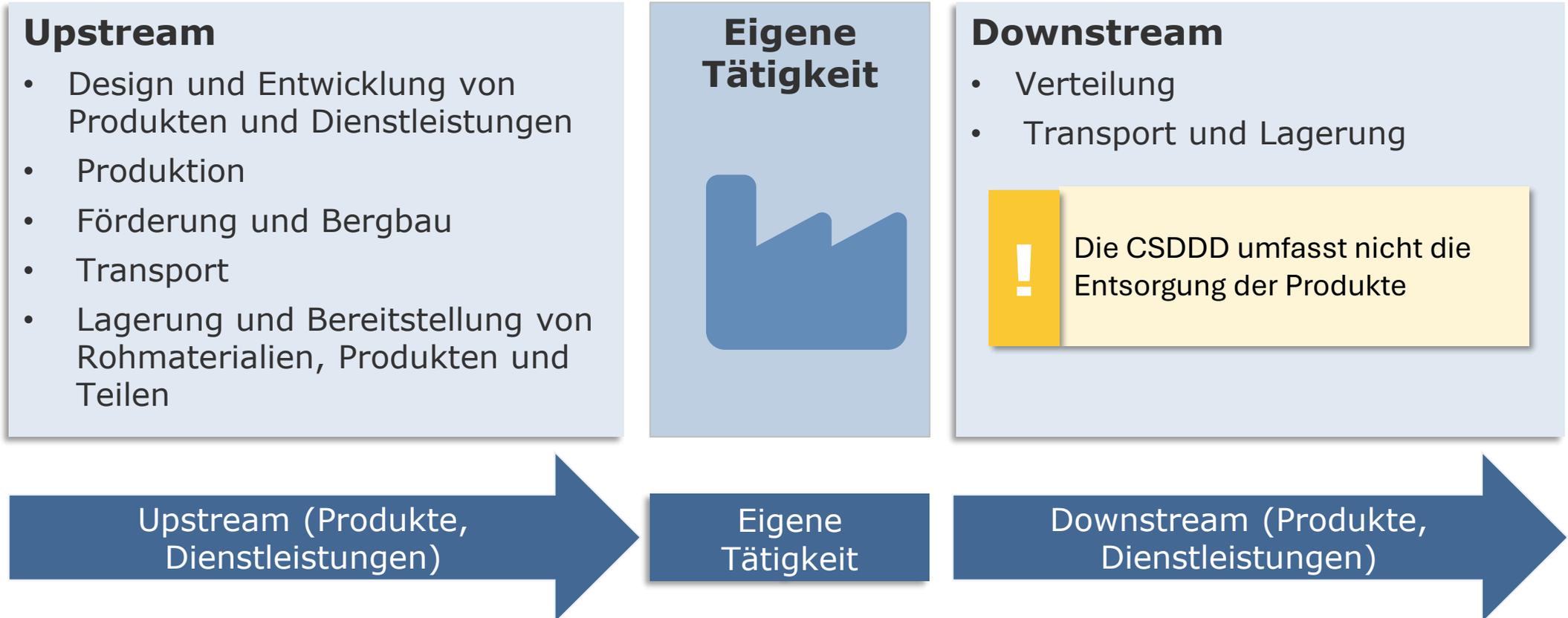


- Einrichten eines Beschwerdemechanismus
- Öffentliche Berichterstattung über die Sorgfaltspflichten (mittels Delegierter Rechtsakte, tbd.)
- Verabschiedung einer Klimaschutzstrategie

- Risikoanalyse
- Präventionsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Beendigung von Auswirkungen
- Wiedergutmachung
- Monitoren der Maßnahmen

→ Starke Orientierung an den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen

## Zu berücksichtigende Bereiche in der Berichterstattung



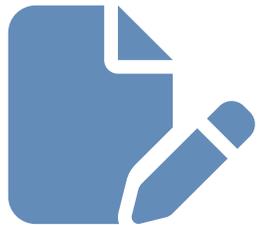
## Unterschiede zwischen CSDDD und LkSG

	LkSG	CSDDD
Anwenderkreis	1.000 Beschäftigte in Deutschland	EU-Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> <li>• 450 Mio. € Nettoumsatz in der EU</li> <li>• 1.000 Beschäftigte in der EU</li> </ul>
Zu berücksichtigende Geschäftspartner	Unterscheidung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• unmittelbare Zulieferer (Vertragspartner)</li> <li>• Mittelbare Zulieferer (Ab Tier 2-Zulieferer)</li> </ul>	Keine Unterscheidung
Zu betrachtender Teil der Wertschöpfungskette	Upstream	Upstream und Downstream (ohne Produktnutzung und Entsorgung)
Risikoanalyse	Jährlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigener Geschäftsbereich</li> <li>• Unmittelbare Zulieferer</li> </ul> Anlassbezogen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mittelbare Zulieferer</li> </ul>	Anlassbezogen, spätestens nach 12 Monaten
Klimaschutzstrategie	Nicht adressiert	Verabschiedung verpflichtend, Umsetzung nach bestem Bemühen
Zivilrechtliche Haftung	Nicht vorgesehen	Bei vorsätzlich oder fahrlässigen Menschenrechtsverstößen

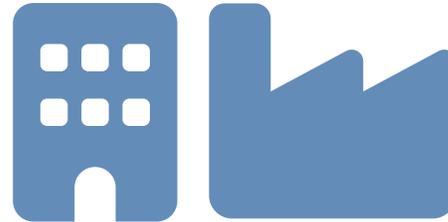
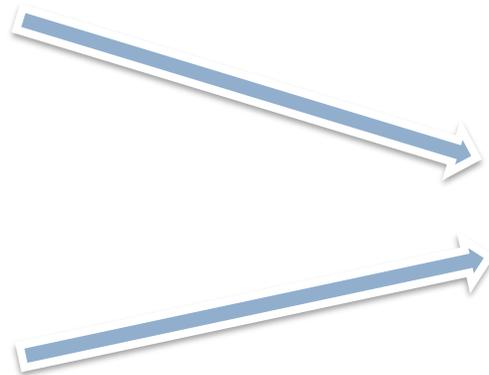
# Zusammenhang EU CSRD (Berichtspflicht) EU CS3D (Sorgfaltspflicht Lieferkette)



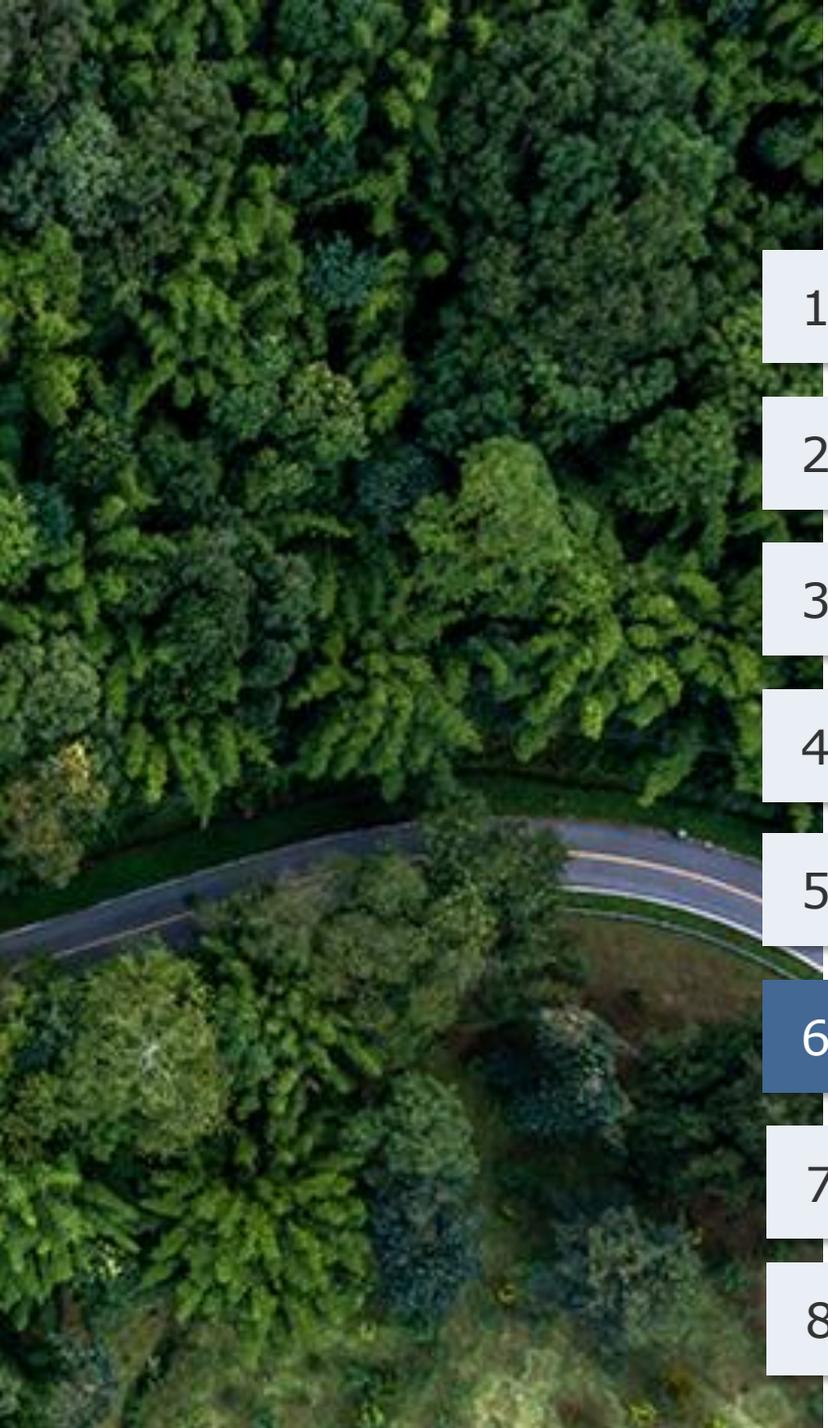
EU CSDDD - Pflicht zu unternehmerischer Sorgfalt und Verantwortung



EU CSRD - Pflicht zu Nachhaltigkeitsberichterstattung („Wie“)



Pflicht zu unternehmerischem Klimaschutz



1

Begrüßung und Eröffnung

09:00 – 09:05

2

Einordnung und Ziele der neuen  
Transparenzpflichten im politischen Rahmen

3

EU Corporate Sustainability Reporting Directive

09:05 – 11:00

4

EU Taxonomy

5

Kaffeepause

11:00 – 11:15

6

LkSG // CSDDD // **EU DR**

11:15 – 12:15

7

Allg. Hinweise zu Auswahl ESG-Software

12:15 – 12:45

8

Abschlussdiskussion, Zusammenfassung

12:45 – 13:00

## Hintergrund und Ziele

- Allein in den letzten 30 Jahren wurde weltweit eine Fläche entwaldet, die größer ist als die der Europäischen Union
- Laut dem Sonderbericht des IPCC über Klimawandel und Landsysteme (2019) macht die Entwaldung 11% der Treibhausgasemissionen aus
- Mit ihrem Konsum ist die **EU für etwa 10 % dieser Entwaldung verantwortlich**



- Als einer der Hauptverursacher dieses Problems möchte die EU eine Vorreiterrolle bei der Lösung des Problems übernehmen, indem sie entwaldungsfreie Produkte fördert und die Auswirkungen der EU auf die weltweite Entwaldung und Waldschädigung verringert
- **Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen**, die durch den Verbrauch und die Produktion der betreffenden Rohstoffe in der EU verursacht werden (um mindestens 32 Millionen Tonnen pro Jahr) und eine Minimierung des Verlusts an biologischer Vielfalt

Es bedeutet...



Mit der EU DR hebt die EU die bisherige europäische Holzhandelsverordnung auf, denn:

- Ein großer Teil der Entwaldung war legal
- Ziele wurden nicht erreicht
- Es gibt einige Ähnlichkeiten, aber der Anwendungsbereich der EU DR ist breiter und hat strengere Anforderungen



(gemäß Artikel 3) Relevante Produkte und Rohstoffe können nur dann auf dem EU-Markt verkauft oder aus dem EU-Markt exportiert werden, wenn:

- a. Sie frei von Abholzung sind
- b. legal sind
- c. durch eine Sorgfaltserklärung abgedeckt sind

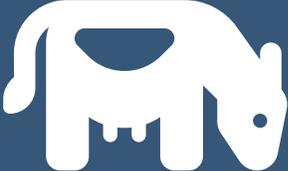


Schafft verschiedene Sorgfalts- und Meldepflichten für Unternehmen (Marktteilnehmer und Händler)



Wird eine der Anforderungen nicht erfüllt, dürfen diese Produkte nicht auf den EU-Markt gebracht werden.

## Relevante Rohstoffe/Erzeugnisse

Relevante Rohstoffe	Relevante Erzeugnisse
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rind</li> <li>2. Kakao</li> <li>3. Kaffee</li> <li>4. Ölpalme</li> <li>5. Kautschuk</li> <li>6. Soja</li> <li>7. Holz</li> </ol> 	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Produkte, die die Rohstoffe enthalten, aus den entsprechenden Rohstoffen hergestellt oder mit den entsprechenden Rohstoffen gefüttert werden</li> <li>• <b>Gilt nur für Erzeugnisse, die ausdrücklich im Anhang I aufgeführt sind</b></li> <li>• Beispiele sind Leder, Schokolade, Reifen, Möbel, Papier und Verpackungen usw.</li> <li>• Papier- und Verpackungsindustrie, Holzhandel, Lebensmittelproduktion, Lebensmittelindustrie, Futtermittel, Tischlereien, Schlachthöfe usw.</li> </ul> 
<p>EU DR Anhang I für eine detaillierte Liste der relevanten Erzeugnisse und Rohstoffe</p>	

# Anhang I (Vergleich mit eigenen Rohstoffen und Erzeugnissen)



Relevanter Rohstoff	Relevante Erzeugnisse
Holz	4412 Sperrholz, furniertes Holz und ähnliche Holzwerkstoffe
	4413 verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern und ähnlichen Holzwerkstoffen
	4414 Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder andere optische Bilder
	4415 Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Holzwaren; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Lastpaletten; Palettenaufsatzwände aus Holz  (ohne Verpackungsmaterial, das ausschließlich als Verpackungsmaterial zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet wird.)
	4416 Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe
	4417 Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz
	4418 Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, zusammengesetzte Fußbodenplatten, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz
	4419 Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche
	4420 Möbeler mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94
	4421 Andere Waren aus Holz

**Prüfung, ob die ersten vier Ziffern der 8-stelligen Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN-Codes) in Anhang I enthalten sind**

Vergleich der Kombinierte Nomenklatur (KN) Codes im Anhang I mit den eigenen Erzeugnissen wird dringend empfohlen

## Anhang I (Vergleich mit eigenen Rohstoffen und Erzeugnissen) KN-Code

Angenommen, Sie haben Produkte mit Holz in Ihrem Portfolio, dann schauen Sie genau im Anhang I nach, ob der **KN-Code** explizit aufgeführt ist.

**Zum Beispiel: 4421: Andere Waren aus Holz**

### Position 4421

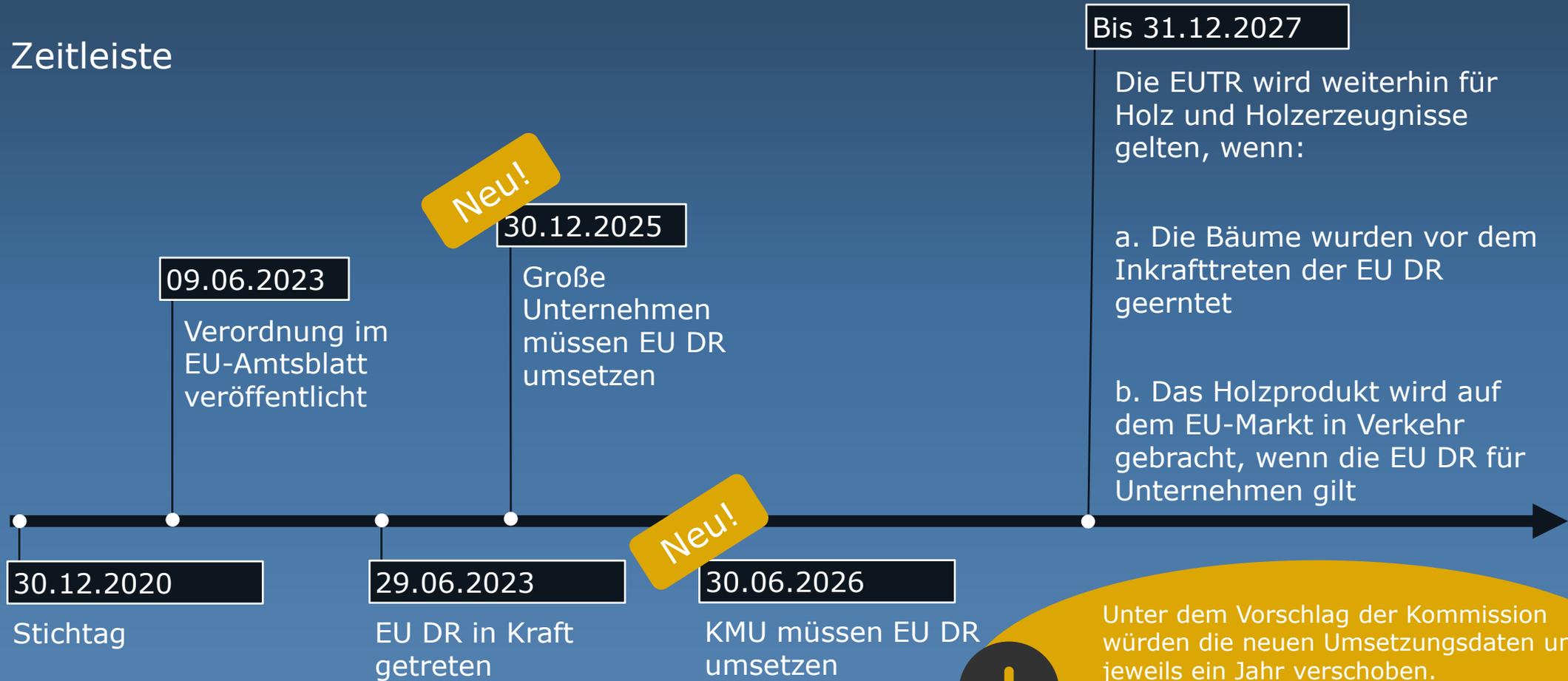
Andere Waren aus Holz

Warennummer	Warenbezeichnung
4421 1000 00	<a href="#">Kleiderbügel</a>
4421 20	> Säрге
4421 91	∨ andere
4421 9100 00	<a href="#">aus Bambus</a>
4421 99	∨ andere
4421 9910 00	<a href="#">aus Faserplatten</a>
4421 9999	∨ andere
4421 9999 10	<a href="#">Bügelbretter und -tische, einschließlich Ärmelbretter, frei- oder nicht freistehend, und ihre Gestelle und Bügelflächen</a>
4421 9999 91	∨ andere
4421 9999 91	<a href="#">Holz in Form runder oder eckiger Stammstücke mit einfach bearbeiteter Oberfläche (geschnitzt, gerillt oder gestrichen) hat keinen signifikanten Mehrwert und wurde nicht signifikant verändert</a>
4421 9999 99	<a href="#">andere</a>

Quelle: [TARIC Support Nomenklatur](#)

Vergleich der Kombinierte Nomenklatur (KN) Codes im Anhang I mit den eigenen Erzeugnissen wird dringend empfohlen

# Zeitleiste



! Unter dem Vorschlag der Kommission würden die neuen Umsetzungsdaten um jeweils ein Jahr verschoben. Ursprünglich sollte die EUDR bereits zum 30.12.2024 (große Unternehmen) zw. 30.06.2025 (KMU) umgesetzt werden.

➤ Die relevanten Erzeugnisse und Rohstoffe müssen nach dem Stichtag frei von Entwaldung sein

## Wichtige Punkte



- Das Pflichtenprogramm gilt dabei nicht nur für Erst-Inverkehrbringer, sondern für alle **Marktteilnehmer**
- Für **kleine Marktteilnehmer** (KMU <250 Mitarbeiter) besteht die Möglichkeit, sich bei der Erstellung von Sorgfaltserklärungen auf größere Marktteilnehmer zu verlassen)
- **Nicht-KMU Marktteilnehmer** müssen die Wirksamkeit ihrer internen Maßnahmen durch ein externes Audit bewerten lassen
- **Nicht-KMU Marktteilnehmer und Händler** dürfen sich auf die von ihren Lieferanten vorgelegten Sorgfaltserklärungen erst dann beziehen, wenn sie sich vergewissert haben, dass sie ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 4 mit der gebotenen Sorgfalt nachgekommen sind
- Jährlich öffentlich (auch im Internet) über ihre Sorgfaltspflichtregelung berichten

### Zuständige Behörde

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

### Sanktionen bei Verstößen

- Geldstrafen (bis zu 4 % des gesamten EU-weiten Jahresumsatzes)
- Beschlagnahme der betreffenden Produkte
- Beschlagnahmung von Einnahmen aus Transaktionen mit nicht konformen Produkten und Rohstoffen
- Vorübergehender Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe
- Vorübergehendes Verbot des Inverkehrbringens oder der Ausfuhr
- Verbot der vereinfachten Sorgfaltspflicht

## EUDR Update – Stand 5. Dezember 2024



EU Kommission, Parlament und Rat haben sich in einer Trilog-Verhandlung darauf geeinigt, den Beginn der Anwendung der EU-Entwaldungsverordnung um ein Jahr zu verschieben.

Damit gelten folgende Fristen für die Umsetzung:

- 30.12.2025 für große Unternehmen
- 30.06.2026 für KMU



Weitere von der EVP eingebrachte Änderungsanträge, wie die Einführung einer zusätzlichen „no-risk“ Kategorie für das Country- Benchmarking wurden NICHT angenommen.

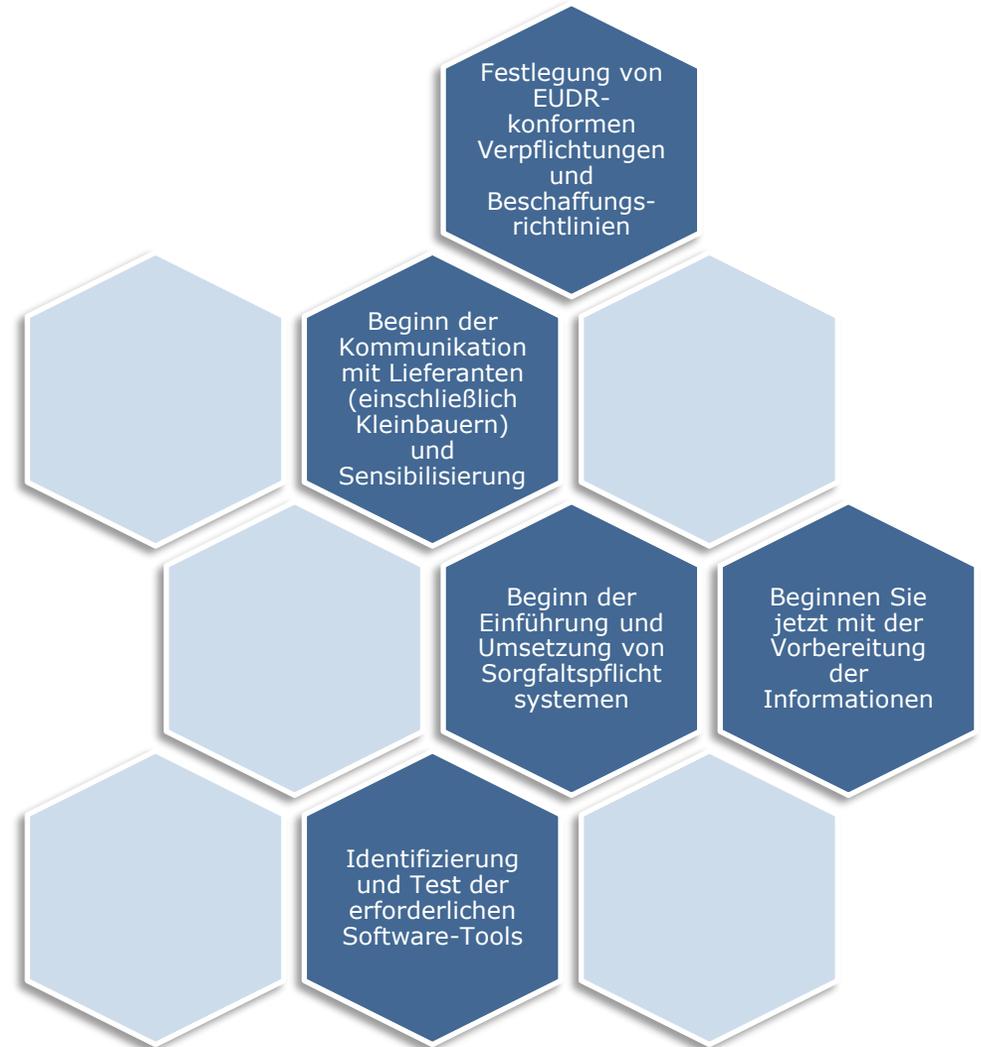


Unternehmen sollten JETZT mit der Analyse einer möglichen Betroffenheit beginnen.

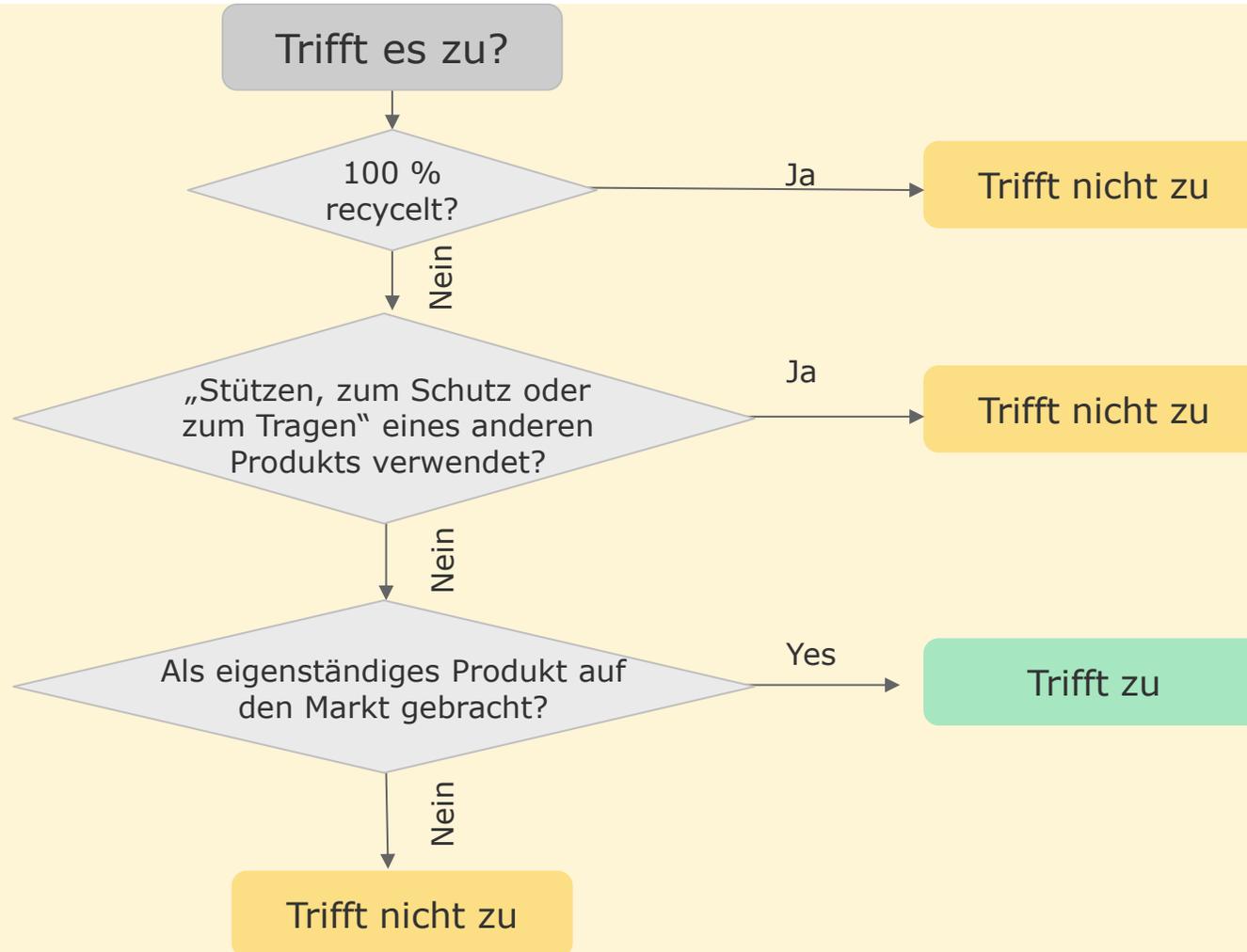
## Ausblick

### Was müssen die betroffenen Unternehmen jetzt tun?

- Für Unternehmen ist es nun wichtig, die kurze Übergangszeit zu nutzen, um das eigene Beschaffungs- und Produktportfolio zu analysieren und eventuelle Lücken zu identifizieren.
- Wie beim Gesetz über die Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und der kommenden Europäische Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) sind Transparenz und Datenverfügbarkeit der Schlüssel zur Erfüllung der Anforderungen.
- Die Schaffung von Transparenz ermöglicht es den Unternehmen nicht nur, die EU DR einzuhalten, sondern auch, Risiken und Chancen in ihrer eigenen Lieferkette zu erkennen und diese proaktiv anzugehen.



## Exkurs EUDR: Was gilt für Verpackungsmaterial?



Verpackungen, als Verpackung verwendet, fallen nicht unter EU DR, unabhängig von dem HS-Code, unter den sie fallen

## Exkurs EUDR: Was gilt, wenn EU-Unternehmen betroffene Rohstoffe oder Annex I-Produkte für den eigenen Bedarf einkaufen (z.B. Betriebsstoffe)?

### = FALL 1: Direkter Lieferant aus nicht-EU Drittland:

- Unternehmen, das Produkt/ Rohstoff einkauft, bringt diese auf den EU-Markt und ist Erstinverkehrbringer
- Damit müssen Sorgfaltspflichten erfüllt und Sorgfaltserklärung für diese Rohstoffe/ Produkte abgegeben werden
- Auch, wenn Rohstoff/ Produkt von Unternehmen verbraucht wird und danach nicht weiter in Verkehr gebracht wird
- Gilt auch für europäische Länder, die nicht in der EU sind (z.B. Schweiz)!

### = Fall 2: Direkter Lieferant aus EU-Land

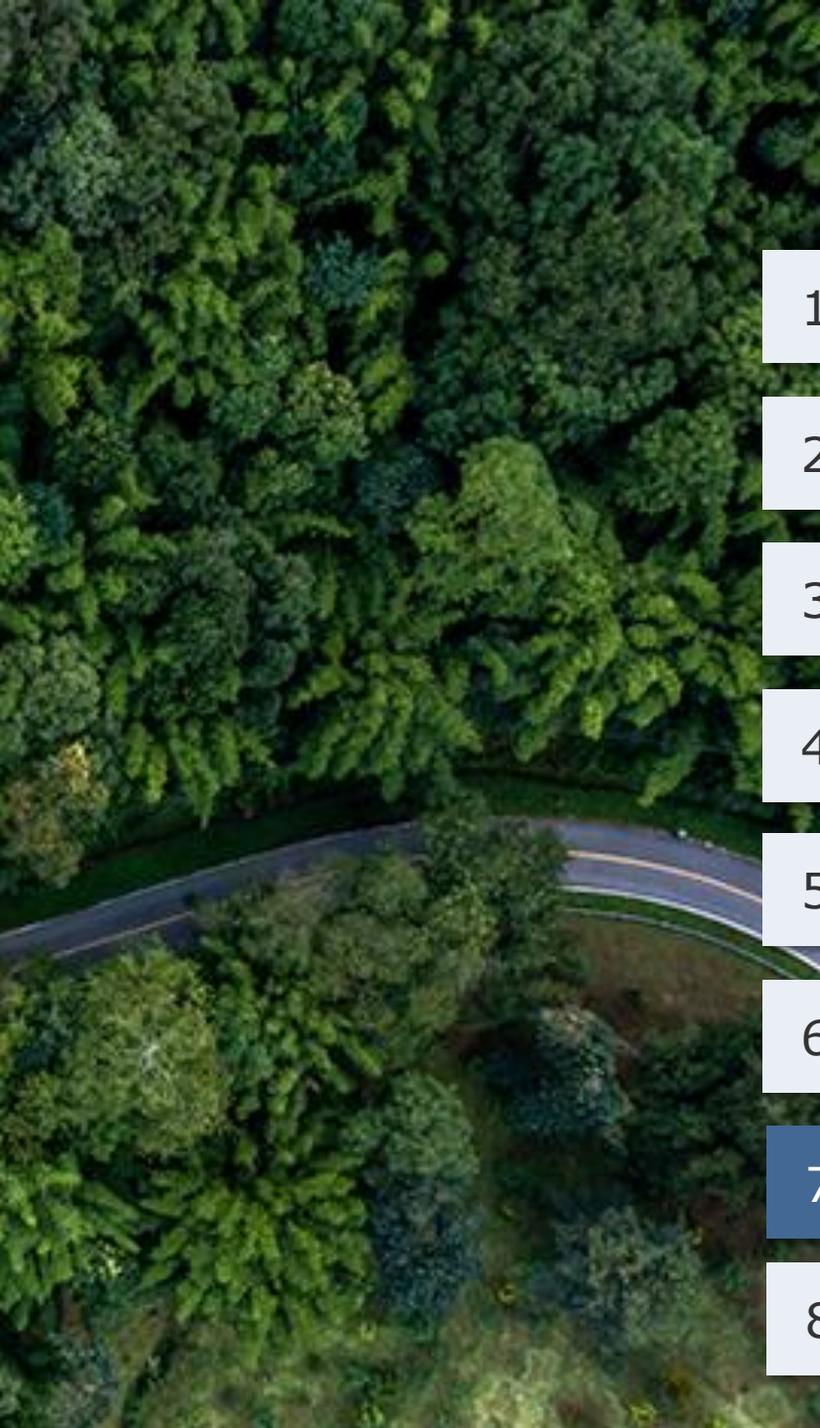
- Lieferant hat Rohstoff/ Produkt aus nicht-EU Drittland eingeführt und Sorgfaltspflicht bereits erfüllt
- Unternehmen hat KEINE Sorgfaltspflichten

### Auszug aus EUDR FAQ der EU\*

- 4) Unternehmen A kauft bei Einzelhändler B in einem Drittland Holztische und -stühle (relevante Erzeugnisse) und führt sie ein (d.h. überführt sie in das Zollverfahren zur „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“). Die Möbel werden von den eigenen Mitarbeitern von A während der Arbeitszeit genutzt. A ist ein Marktteilnehmer und muss vor der Überlassung der Holztische und -stühle zum zollrechtlich freien Verkehr die Sorgfaltspflicht erfüllen und eine Sorgfaltserklärung vorlegen.
- 5) Unternehmen D bezieht Holztische und -stühle (relevante Erzeugnisse) bei EU-Marktteilnehmer B, der diese aus einem Drittland eingeführt und die Sorgfaltspflicht bereits erfüllt und eine Sorgfaltserklärung vorgelegt hat. Unternehmen D wird die Möbel für seine eigenen Mitarbeiter während der Arbeitszeit verwenden. Es handelt sich nicht um eine Lieferung der Möbel, somit findet die EUDR keine Anwendung auf D.

Quelle: [https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Wald-Holz/Entwaldungsfrei/FAQs\\_de\\_V1.3.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Wald-Holz/Entwaldungsfrei/FAQs_de_V1.3.pdf?__blob=publicationFile&v=5)

**WICHTIG:** Auch bei eigener Nutzung Rohstoffe/ Annex I Produkten unbedingt prüfen, wo direkter Lieferant sitzt. Je nach Geografie unterschiedliche Situation/ Betroffenheit!



1

Begrüßung und Eröffnung

09:00 – 09:05

2

Einordnung und Ziele der neuen  
Transparenzpflichten im politischen Rahmen

3

EU Corporate Sustainability Reporting Directive

09:05 – 11:00

4

EU Taxonomy

5

Kaffeepause

11:00 – 11:15

6

LkSG // CSDDD // EU DR

11:15 – 12:15

7

Allg. Hinweise zu Auswahl ESG-Software

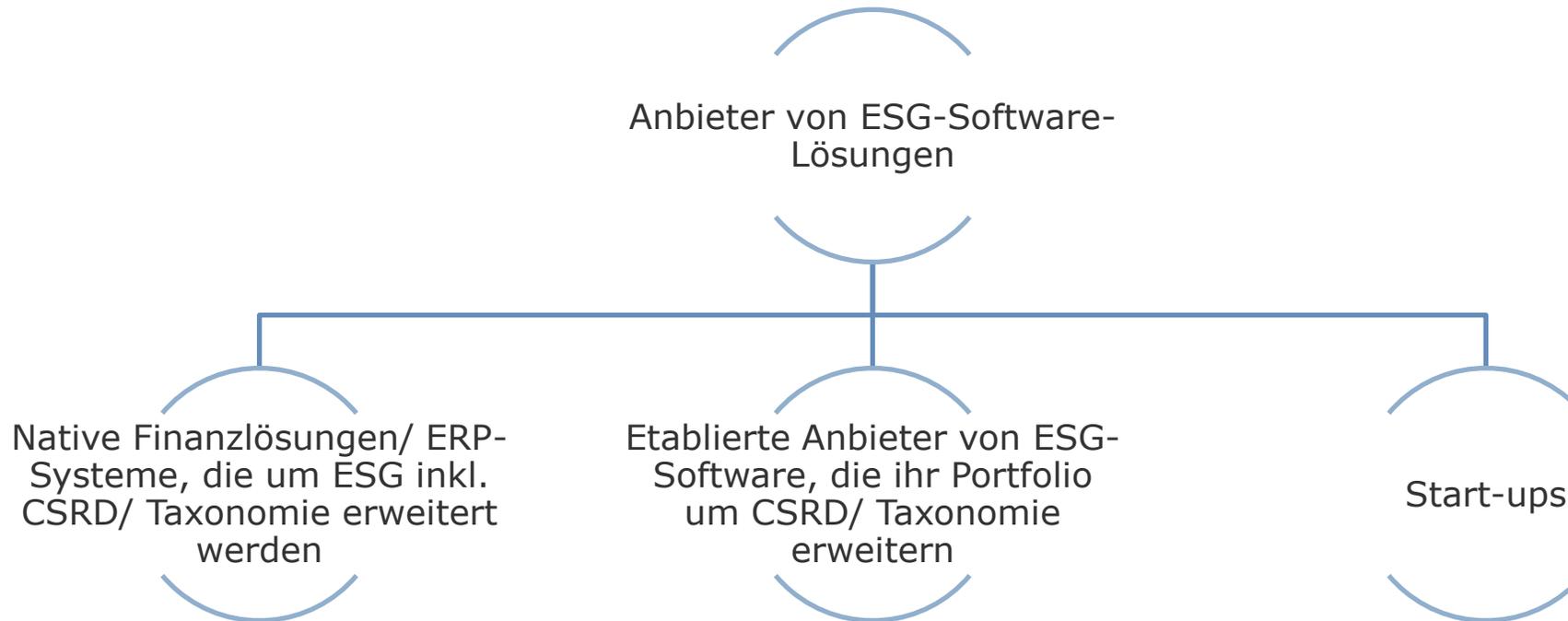
12:15 – 12:45

8

Abschlussdiskussion, Zusammenfassung

12:45 – 13:00

# Marktüberblick ESG-Software-Lösungen



Etabliert am Markt/ Sicherstellung Support	Zukunft ungewiss
Umfangreiche Erfahrung mit Software-Implementierung	Neuland
Teuer	Günstig
Komplex	Intuitive Bedienung
Starr	Flexibel

**ESG-Landschaft + Markt für Softwareanbieter entwickeln sich ständig weiter; Auswahl des richtigen Tools kann schwierig und zeitaufwändig sein**

## Zu berücksichtigende Aspekte bei Auswahl ESG-Software

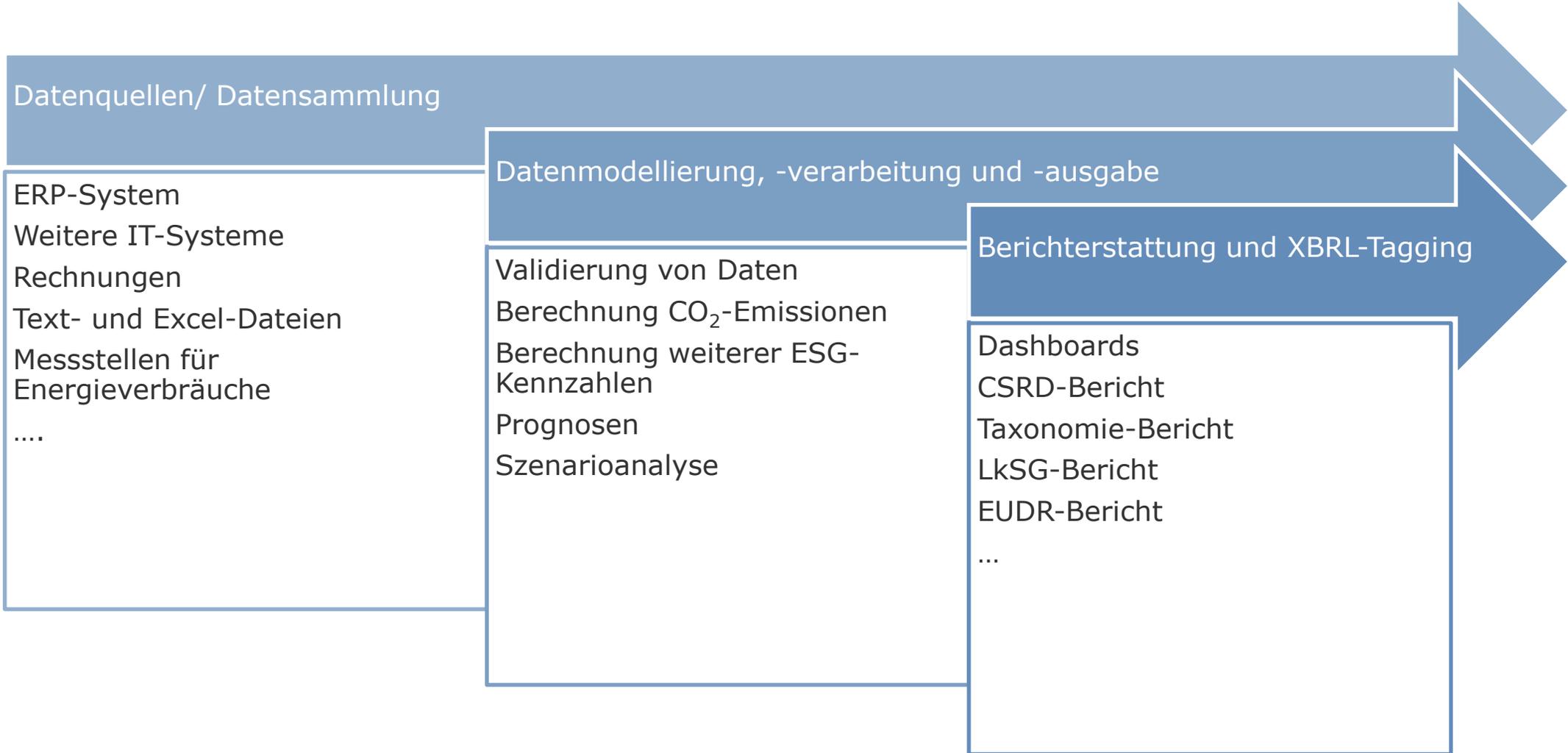
### Kernfragen VOR Beginn Auswahl

- = Wer sind die Entscheidungsträger in Bezug auf Erwerb einer Software?
- = Gibt es eine Einkaufsabteilung, die einbezogen werden muss, z.B. aus Compliance-Gründen?
- = Wer sollen die Hauptnutzer der Software sein?
- = Welche Unternehmensteile sollen an Software angebunden werden?
- = Was soll die Software können (siehe übernächste Folie)?
- = Wann soll die Lösung einsatzbereit sein?

### Typische Stolperfallen

- = Unterschätzung Zeit- und Kostenaufwand für Auswahlprozess und Implementierung
- = Berücksichtigung Perspektiven und Anforderungen relevanter Stakeholder, die sehr konträr sein können, z.B.
  - Zukünftige Nutzer der Software
  - Entscheidungsträger
  - IT
  - ...
- = Überzogene Darstellungen der Anbieter à la „Nachhaltigkeitsberichterstattung mit einem Klick“; häufig decken Software-Lösungen nur einen Teilbereich ab
- = Software macht nur dann Sinn, wenn sie gepflegt und mit den richtigen Daten gefüttert wird

# Was soll ESG-Software können – diverse mögliche IT-Architektur-Modelle



**Es gibt diverse Lösungen, von End-to-end bist zu spezifischen Teilbereichen. In der Regel gilt: Je mehr die ESG-Software abdeckt, desto teurer und aufwändiger ist die Implementierung.**

## Typischer Prozess Software-Auswahl



### Pre-Check

- Überprüfung der bestehenden IT-Infrastruktur
- Skizzieren der grundlegenden Rahmenbedingungen, z.B. Nutzer, Anbindung, Standorte etc.



### Definition Kriterienkatalog

- Muss-Anforderungen
- Kann-Anforderungen
- Form des Ergebnisses z.B. Kennzahlen, Text, Grafiken



### Ausschlussverfahren

- Ziel sind software-Lösungen in engerer Auswahl



### Test Prototypen und Entscheidung

- Test Fähigkeiten im Arbeitsalltag
- Vergleich und Bewertung der Prototypen
- Auswahl der besten Lösungen

# Mögliche Kriterien für Auswahl ESG-Software

## = Softwareanbieter

- Fundiertes Know-how im Bereich IT-Entwicklung und Betrieb, Datenmanagement, Life-Cycle-Analysen und Nachhaltigkeitsberichterstattung?
- Erfahrung mit Software-Implementierung?
- Wie lange schon am Markt etabliert?
- Starker Kundensupport?
- Support in welchen Sprachen?
- Art des Angebots (Abo, Einmalkauf, Abo mit Beratungsleistung etc.)

## = Schnittstellen

- Kombinierbar mit/ integrierbar in andere Systeme?
- Export-Funktionen?
- Können Schnittstellen konfiguriert werden?

## = Individuelle Konfigurierbarkeit

### = IT-Sicherheit

- Webbasiertes Tool?
- Erfüllung Datenschutz-Anforderungen
- Back-up-Systeme
- Abhängigkeit von Drittanbietern
- Standards für IT-Security

## = Anwendung

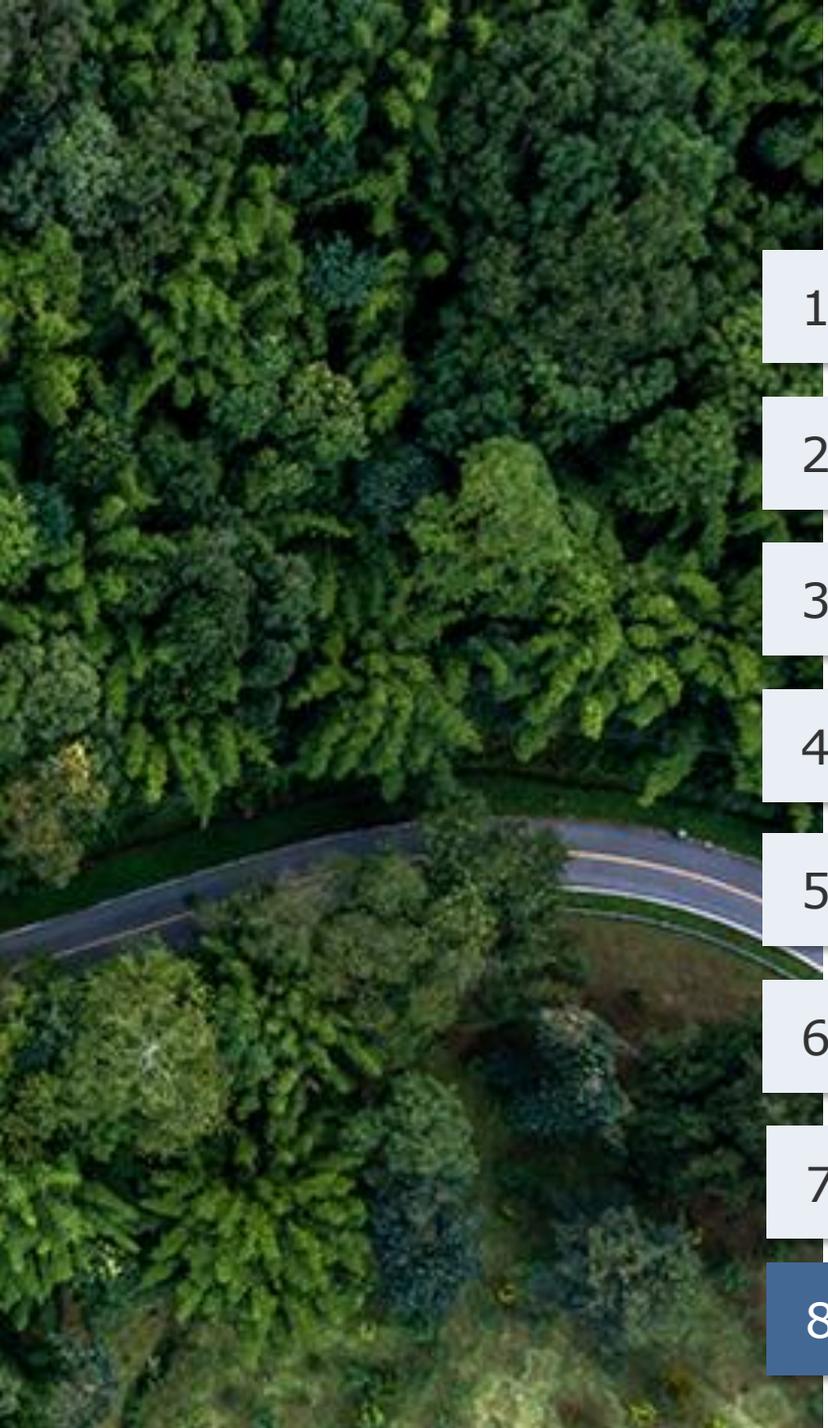
- Intuitive Anwendung und Nutzerführung
- Automatische Aktualisierungen, bspw. bei Änderungen Regulatorik
- Gleichzeitige Bearbeitung durch mehrere Benutzer
- Workflow- und Aufgabenmanagement
- Rollen- und Zugriffsmanagement
- Freigabeschleifen

## = Datenerfassung und -verarbeitung

- Manuelle Dateneingabe
- Datenerfassung via Schnittstellen
- Berechnung von Kennzahlen
- Plausibilitätsprüfung
- Datenaggregation

## = Berichterstattung

- Erstellung ESG-Bericht nach vorgegebenem Standard und Definition Berichtsumfang (Wesentlichkeitsanalyse)
- XBRL-Tagging
- Audit-Funktion



1

Begrüßung und Eröffnung

09:00 – 09:05

2

Einordnung und Ziele der neuen  
Transparenzpflichten im politischen Rahmen

3

EU Corporate Sustainability Reporting Directive

09:05 – 11:00

4

EU Taxonomy

5

Kaffeepause

11:00 – 11:15

6

LkSG // CSDDD // EU DR

11:15 – 12:15

7

Allg. Hinweise zu Auswahl ESG-Software

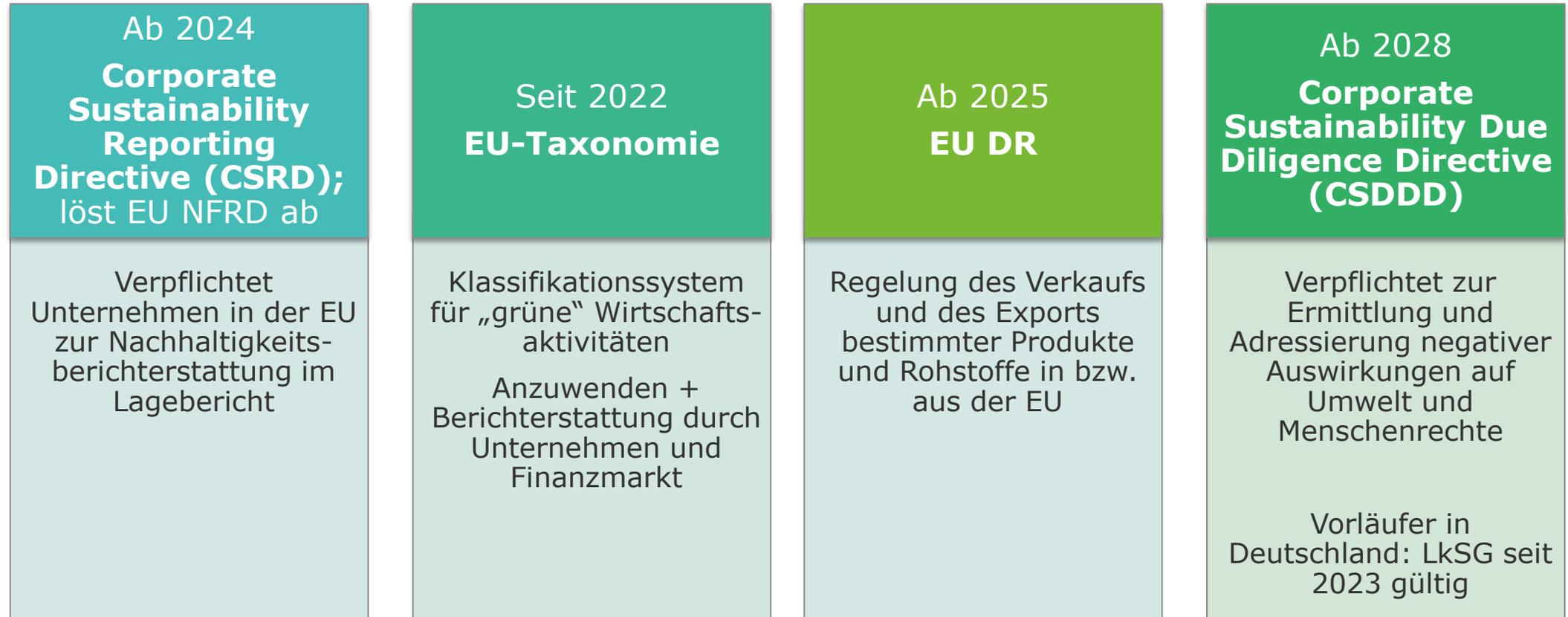
12:15 – 12:45

8

Abschlussdiskussion, Zusammenfassung

12:45 – 13:00

## Zusammenfassung



## Fragen & Antworten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



## FutureCamp Newsletter

Sie möchten sich über aktuelle Entwicklungen aus den Bereichen **Klima, Nachhaltigkeit, Energie, Umwelt und Innovation** informieren? Mit unserem kostenlosen E-Mail-Newsletter bleiben Sie auf dem Laufenden.

Anmeldung auf unserer Website:  
[www.future-camp.de/de/newsletter](http://www.future-camp.de/de/newsletter)

Oder schicken Sie eine E-Mail an  
[climate-newsletter@future-camp.de](mailto:climate-newsletter@future-camp.de)



## Ihr Kontakt



**Hannah Powarcinsky**  
**Head of Sustainability Services**

+49 (172) 695 26 10  
hannah.powarcinsky@future-camp.de

[www.future-camp.de](http://www.future-camp.de)  
[www.carbon-footprinting.de](http://www.carbon-footprinting.de)



## Ihr Kontakt



**Felix Rau**  
**Senior Berater**

+49 (173) 30 919 70  
felix.rau@future-camp.de

[www.future-camp.de](http://www.future-camp.de)  
[www.carbon-footprinting.de](http://www.carbon-footprinting.de)

